



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Bericht der Landesregierung über  
die Finanzhilfen im Haushalt des  
Landes Rheinland-Pfalz  
für die Jahre 2022 bis 2026

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zusammenfassung</b> .....	<b>- 1 -</b>
<b>2. Grundlagen zur Ermittlung der Finanzhilfen</b> .....	<b>- 2 -</b>
2.1 Rechtsgrundlage und aktuelles Berichtsverfahren .....	- 2 -
2.2 Begriffliche Abgrenzung.....	- 3 -
2.3 Methodische Ermittlungsschritte .....	- 4 -
<b>3. Ergebnisse für die Jahre 2022 bis 2026</b> .....	<b>- 7 -</b>
3.1 Gesamtentwicklung der Finanzhilfen .....	- 7 -
3.2 Förderschwerpunkte des Landes.....	- 8 -
3.2.1 Zuordnung nach Förderbereichen.....	- 8 -
3.2.2 Zuordnung nach Hauptfunktionen.....	- 12 -
3.3 Finanzhilfen mit Finanzierungsbeiträgen Dritter .....	- 13 -
3.3.1 Zweckgebundene Einnahmen.....	- 13 -
3.3.2 Zweckgebundene Finanzhilfen .....	- 15 -
3.4 Rechtliche Einordnungen nach dem Klassifizierungsschema .....	- 17 -
3.5 Zuwendungs- und Finanzhilfequoten im Ressortvergleich .....	- 19 -
<b>4. Ressortspezifische Entwicklungen der Finanzhilfen</b> .....	<b>- 21 -</b>
4.1 Einzelplan 08 .....	- 21 -
4.2 Einzelplan 09 .....	- 23 -
4.3 Einzelplan 14 .....	- 25 -
4.4 Einzelplan 15 .....	- 26 -
<b>5. Übersichten</b> .....	<b>- 27 -</b>
5.1 Haushaltssystematisches Abgrenzungsraster.....	- 27 -
5.2 Übersicht über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2026.....	- 27 -

## Abkürzungsverzeichnis

AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässern (Abwasserabgabengesetz)
Art.	Artikel
BFSrMG	Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen (Bundesfernstraßenmautgesetz)
DHH	Doppelhaushalt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EP	Einzelplan
EU	Europäische Union
ESF	Europäischer Sozialfonds
EULLE	Landesentwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FH	Finanzhilfen
FKZ	Funktionskennziffer
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GG	Grundgesetz
Grpnr.	Gruppierungsnummer
HuFA	Haushalts- und Finanzausschuss
IfW	Institut für Weltwirtschaft in Kiel
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
Kita	Kindertagesstätte
KiTaG	Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Gesetz)
LAbwAG	Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz)
LFAG	Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz)
LHO	Landeshaushaltsordnung
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
LWEntG	Landesgesetz über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz)
LWV	Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PFI	Pakt für Forschung und Innovation
RegV	Regierungsvorlage
SGB	Sozialgesetzbuch
VV	Verwaltungsvorschrift

# 1. Zusammenfassung

Die Finanzhilfepolitik des Landes spiegelt die politische Schwerpunktsetzung der rheinland-pfälzischen Landespolitik wider. Insbesondere Finanzhilfen im Zusammenhang mit Kindertagesstätten und der frühkindlichen Bildung sowie für den öffentlichen Personennahverkehr haben weiterhin eine herausragende Bedeutung. Sie binden über 50 Prozent des Finanzhilfevolumens. Hinzu kommen weitere Förderschwerpunkte mit zunehmender Bedeutung, wie z. B. die soziale Wohnraumförderung und der Breitband- bzw. Gigabitausbau. Die Finanzhilfepolitik des Landes nimmt zudem Bezug auf aktuelle politische Themenfelder.

Die Finanzhilfen im Kernhaushalt des Landes Rheinland-Pfalz betragen in den Ist-Jahren 2022 und 2023 2.444,4 Mio. Euro bzw. 2.707,4 Mio. Euro. Die Ansätze für die Jahre 2024 bis 2026 (3.131,2 Mio. Euro, 3.700,2 Mio. Euro bzw. 3.617,3 Mio. Euro) übersteigen nochmals deutlich die Ist-Werte und zeigen die Bedeutung dieses Instruments auf.

Finanzhilfen werden überwiegend zur Erfüllung von Aufgaben im Daseinsvorsorgebereich eingesetzt, wobei dabei auch gesetzliche Aufgaben wie die Finanzierung von Investitionen in rheinland-pfälzische Krankenhäuser erfüllt werden. Finanzhilfen stehen darüber hinaus als ein subventionspolitisches Instrument zur Umsetzung von Agrar- und Wirtschaftsfördermaßnahmen der Landesregierung zur Verfügung.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum steigen die Finanzhilfen des Landes bei den gemeinsam mit dem Bund und der EU finanzierten Förderprogrammen. Rund die Hälfte aller Finanzhilfen wird jährlich an die kommunalen Gebietskörperschaften ausgezahlt; ein Teil dieser Mittel fließt als zweckgebundene Finanzzuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen.

## 2. Grundlagen zur Ermittlung der Finanzhilfen

### 2.1 Rechtsgrundlage und aktuelles Berichtsverfahren

Gemäß § 10 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag alle zwei Jahre über die im Landeshaushalt enthaltenen Finanzhilfen zu berichten. Mehrere Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses (HuFA)<sup>1</sup> sind darüber hinaus für das derzeitige Berichtsverfahren relevant. Die Finanzhilfeberichterstattung wurde zusätzlich durch den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LWV) evaluiert. Nach eingehender Prüfung und Aussprache innerhalb der Landesregierung und auf parlamentarischer Ebene sollen die Schlussfolgerungen des LWV weitgehend bei der zukünftigen Finanzhilfeberichterstattung berücksichtigt werden,<sup>2</sup> weshalb das Berichtsformat für die Finanzhilfeberichterstattung sukzessive angepasst wird.

Die Finanzhilfeberichterstattung findet weiterhin in Form eines zweistufigen Verfahrens statt.<sup>3</sup> Dem Parlament wird zunächst ein Bericht inklusive einer listenmäßigen Darstellung der Finanzhilfen vorgelegt. Im Folgenden haben die Abgeordneten bzw. die Fraktionen des HuFA die Möglichkeit, bei der Beratung des Finanzhilfeberichts für ausgewählte Finanzhilfen weitere Detailinformationen, insbesondere bezüglich der Zielerreichung und durchgeführter Evaluationen, in Form einzelner Finanzhilfedatenblätter anzufordern.

Der vorliegende fünfzehnte Finanzhilfebericht wurde von der Landesregierung am 10. September 2024 beschlossen. Er bildet für die Jahre 2022 und 2023 die endgültigen Ist-Ergebnisse, für das Jahr 2024 den Haushaltsansatz und für die Jahre 2025 und 2026 die Haushaltsansätze der Regierungsvorlage (RegV) ab. Der Finanzhilfebericht soll entsprechend der Empfehlung des LWV mit der RegV für die Haushaltsansätze 2025 und 2026 dem HuFA vorgelegt werden, sodass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Erkenntnisse aus der Finanzhilfeberichterstattung in die Haushaltsberatungen einfließen zu lassen.

---

<sup>1</sup> Vgl. die HuFA-Beschlüsse vom 23. Juni 2002, 03. Juli 2002, 04. März 2010 und 16. Mai 2018.

<sup>2</sup> Vgl. das Sitzungsprotokoll zu der HuFA-Sitzung am 16. Mai 2018.

<sup>3</sup> Das zweistufige Berichtsverfahren richtet sich nach dem HuFA-Beschluss vom 04. März 2010, wobei die Wertung der Landesregierung, dass sich diese Form der Berichterstattung bewährt habe, in der HuFA-Sitzung vom 16. Mai 2018 bestätigt wurde.

## 2.2 Begriffliche Abgrenzung

Die Finanzhilfeberichterstattung des Landes orientiert sich an der Finanzhilfedefinition des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel (IfW).<sup>4</sup> Daher werden nicht nur Zuwendungen in Form von Zuschüssen und zinsverbilligten Darlehen an den privaten Sektor, sondern auch Transfers finanzieller Mittel an öffentliche Stellen außerhalb der Landesverwaltung analysiert.<sup>5</sup> Die betrachteten Finanzhilfen umfassen sowohl Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 LHO als auch Zahlungen aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben und spezialgesetzlicher Regelungen, bei denen die Mittelverwendung allgemein festgelegt wird und infolgedessen Ermessensentscheidungen sowie Mittelverwendungsprüfungen im Sinne des § 44 LHO begrenzt bzw. ausgeschlossen werden. In rechtlicher Hinsicht liegt der Berichterstattung somit ein „erweiterter Zuwendungsbegriff“ zugrunde.

Das IfW differenziert zwischen originär hoheitlichen Aufgabenbereichen, welche eine öffentliche Finanzierung erfordern, und öffentlichen (Teil-)Finanzierungen, die in Konkurrenz zu privaten Anbietern erfolgen.<sup>6</sup> Nur Letztere sind für Finanzhilfeauswertungen mit dem Ziel der Identifikation möglicher Abbaupotenziale entscheidend. Das IfW interpretiert Finanzhilfen als selektive staatliche Unterstützungsleistungen an Unternehmen, Organisationen ohne Erwerbszweck und halbstaatliche Institutionen, die den Wettbewerb verfälschen, Fehlallokationen und Mitnahmeeffekte auslösen sowie Marktanzreize mindern können. Das Arbeiten mit der Finanzhilfedefinition des IfW setzt daher zunächst eine Festlegung der hoheitlichen Aufgabenbereiche voraus. Vor allem Ausgaben für die innere Sicherheit und für das allgemeine Bildungswesen können nach dem allgemeinen Verständnis zu den originären Staatsaufgaben gehörend benannt werden und unterliegen infolgedessen nicht der Finanzhilfeberichterstattung des Landes. Dies gilt auch für die Finanzierung notwendiger Komplementäraufgaben wie beispielsweise die Schülerbeförderung.<sup>7</sup>

Seit dem Jahresbericht 2020 betrachtet das IfW unter Verweis auf die Bildungs- und Forschungsausgaben des Bundes zusätzlich auch öffentliche (Teil-)Finanzierungen marktfähiger Güter, die ohne staatliche Unterstützungsleistungen in einem zu geringen Maße auf den Markt kämen und bezeichnet diese Kategorie von Finanzhilfen aufgrund ihres externen Nutzens als „Pigou-Subventionen“. Hierbei handelt es sich um staatliche Ausgaben, die sich als Zukunftsinvestitionen aufgrund ihrer wohlfahrtssteigernden Effekte interpretie-

---

<sup>4</sup> Vgl. z. B. Boss, A. und Rosenschon, A., Subventionen in Deutschland: Quantifizierung und finanzpolitische Bewertung, Kieler Diskussionsbeiträge 392/393, IfW Kiel, August 2002, S. 10 ff., Rosenschon, A., Finanzhilfen der Bundesländer: Eine Aktualisierung, Kieler Arbeitspapiere Nr. 1127, IfW Kiel, September 2002, S. 1-8, Laaser, C.-F. und Rosenschon, A., Kieler Subventionsbericht 2020: Subventionen auf dem Vormarsch, IfW Kiel, Nr. 29, September 2020, S. 57 ff. sowie Laaser, C.-F., Rosenschon, A. und Schrader, K., Kieler Subventionsbericht 2023: Subventionen des Bundes in Zeiten von Ukrainekrieg und Energiekrise, IfW Kiel, Nr. 44, Oktober 2023, S. 41 ff.

<sup>5</sup> Der Bund und einige Länder beschränken sich auf eine Subventionsanalyse im Sinne des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes und betrachten infolgedessen staatliche Unterstützungsleistungen für Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige. Subventionen an Privatpersonen werden als mittelbare Unternehmenssubventionen gewertet. Zur Auslegung dieses Subventionsbegriffs vgl. z. B. Bundesministerium der Finanzen, 29. Subventionsbericht des Bundes 2021 - 2024, Berlin 2023, S. 12 f.

<sup>6</sup> Zur Abgrenzung der staatlichen Aufgabenbereiche werden volkswirtschaftliche Theorien, wie z. B. die Allokationstheorie, herangezogen. Vgl. z. B. Laaser, C.-F. und Rosenschon, A., Kieler Subventionsbericht 2020: Subventionen auf dem Vormarsch, IfW Kiel, Nr. 29, September 2020, S. 58.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. ebenda, S. 59.

ren lassen.<sup>8</sup> Dieser Argumentation liegt die Überlegung zugrunde, dass insbesondere ein hohes Bildungsniveau und wissenschaftlicher Fortschritt in einer Gesellschaft entscheidenden Einfluss auf Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung haben. Der prozentuale Anteil von Pigou-Subventionen am Finanzhilfenvolumen kann daher als ein Beurteilungsmaßstab für eine wertschöpfende Ausrichtung der Finanzhilfepolitik herangezogen werden.<sup>9</sup>

## 2.3 Methodische Ermittlungsschritte

Die Identifikation der Finanzhilfen basiert auf einer Haushaltsdatenanalyse des Kernhaushaltes unter Zuhilfenahme eines Abgrenzungsrasters, welches als Merkmal die haushaltssystematische Zugehörigkeit eines Titels zu bestimmten Untergruppen der Hauptgruppen 6 und 8 des Gruppierungsplans sowie zu bestimmten finanzhilferelevanten Funktionskennziffern des Funktionenplans verwendet. Durch die Festlegung der für die Finanzhilfesterstattung relevanten Funktionskennziffern wird der Ausschluss der hoheitlichen Aufgabenbereiche sichergestellt.

Die Auswertungen der Finanzhilfedaten basieren auf Bruttoausgabebeträgen zur Quantifizierung der verausgabten bzw. vorgesehenen Fördervolumen. Eventuelle mit der Finanzhilfegewährung zusammenhängende Finanzierungsbeiträge Dritter, die im Haushalt auf entsprechenden Einnahmetiteln verbucht werden, spielen nur bei Refinanzierungsfragen der Finanzhilfepolitik für das Land eine Rolle und bleiben ansonsten unberücksichtigt.

Für die aktuelle Berichterstattung wurde das Abgrenzungsraster überarbeitet, um die Datenerhebung und -auswertung wieder enger an die IfW-Finanzhilfedefinition anzulehnen. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss sozialpolitischer Leistungen durch die Herausnahme der Funktionskennziffer (FKZ) 252 (Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)), da die entsprechenden Leistungen zu den Grundaufgaben des Sozialstaates gehören.

---

<sup>8</sup> Die beschriebenen ökonomischen Überlegungen gehen auf den Ökonomen Arthur Pigou zurück. Zur Besonderheit von Pigou-Subventionen vgl. z. B. ebenda, S. 33 ff. und S. 60 ff., Laaser, C.-F. und Rosenschon, A., Die Bundesausgaben in Zeiten von Corona im Fokus des Kieler Bundesausgabenmonitors – Eine Strukturanalyse, IfW Kiel, Nr. 41, September 2022, S 8 f. sowie Laaser, C.-F., Rosenschon, A. und Schrader, K., Kieler Subventionsbericht 2023: Subventionen des Bundes in Zeiten von Ukrainekrieg und Energiekrise, IfW Kiel, Nr. 44, Oktober 2023, S. 47 ff.

<sup>9</sup> Zu den Beurteilungsgrenzen von Pigou-Subventionen vgl. Laaser, C.-F. und Rosenschon, A., Der Kieler Bundesausgabenmonitor 2024: Eine empirische Strukturanalyse des Bundeshaushalts, IfW Kiel, Nr. 47 Juli 2024, S. 23 ff.



## Begriffliche Abgrenzungen und Ermittlungsmethodiken im Überblick

	Definition	Ermittlungsmethodik
<b>Zuwendungen</b>	Geldleistungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Umsetzung von Zwecken mit einem erheblichen Landesinteresse (Legaldefinition in § 23 LHO)	Erfassung über das Abgrenzungsraster mit Ausnahme von Zuwendungen für nicht hinterlegte Gruppierungsnummern, daher keine statistischen Gesamtauswertungen bewilligter und ausgezahlter Zuwendungen im Finanzhilfebericht
<b>erweiterter Zuwendungsbegriff</b>	wie zuvor, zusätzliche Berücksichtigung von Geldleistungen aufgrund besonderer verfassungsrechtlicher bzw. spezialgesetzlicher Regelungen	Abgrenzungsraster mit hinterlegten Gruppierungsnummern (Grpnr.)
<b>Finanzhilfen</b>	erweiterter Zuwendungsbegriff ohne hoheitliche Aufgabengebiete gemäß IfW-Definition	Abgrenzungsraster mit hinterlegten Grpnr. und FKZ
<b>Subventionen<sup>10</sup></b>	Finanzhilfen an den Unternehmenssektor (Wirtschaftsförderung)	durch das Abgrenzungsraster miterfasst und insbesondere dem Förderschwerpunkt „Agrar- & Wirtschaftsförderung“ zugeordnet
<b>Pigou-Subventionen</b>	Finanzhilfen mit positiven externen Effekten, insbesondere im Bildungs- und Forschungssektor	durch das Abgrenzungsraster miterfasst, (Teil-)Quantifizierung über die Förderschwerpunkte „Kindertagesstätten & frühkindliche Bildung“ und „Forschung & Wissenstransfer“

Manuelle Erfassungskorrekturen sind vereinzelt notwendig, um die Herausnahme von Zahlungen zu gewährleisten, die weder als Zuwendungen noch als Finanzhilfen zu klassifizieren sind. So sind beispielsweise die Zahlungsbewegungen zwischen dem Kernhaushalt und den Globalhaushalten sowie den Landesbetrieben aus den bereinigten Gesamtausgaben<sup>11</sup> des Landes herauszurechnen. Diese Zahlungen unterliegen nicht dem Zuwendungsrecht. Gleiches gilt für Leistungen im Zusammenhang mit Billigkeitsmaßnahmen

<sup>10</sup> Das IfW verwendet den Begriff „Subventionen“ als Oberbegriff für Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes, die über die Bundeshaushaltsdaten ermittelbar sind. Vgl. z. B. Laaser, C.-F. und Rosenschon, A., Kieler Subventionsbericht 2020: Subventionen auf dem Vormarsch, IfW Kiel, Nr. 29, September 2020, S. 7 f. und S. 57 ff.

<sup>11</sup> Bei den bereinigten Gesamtausgaben handelt es sich um die Gesamtausgaben des Landes ohne Tilgung von Kreditschulden, Zuführungen an Rücklagen, Deckung von Vorjahresbeträgen und haushaltstechnischen Verrechnungen.

nach § 53 LHO<sup>12</sup> und für Gewährleistungen nach § 39 LHO.<sup>13, 14</sup> Eine Datenkorrektur um Mitgliedschaftsbeiträge, die nach dem Wortlaut des Vollzugs der LHO (VV-LHO) zu § 23 Nr. 1.2.5 LHO aus den Zuwendungszahlungen des Landes herausgerechnet werden müssten, unterbleibt in Abstimmung mit den Ressorts aufgrund verwaltungsökonomischer Überlegungen. Auch bei den Funktionskennziffern muss in wenigen Ausnahmefällen manuell nachgesteuert werden. Dies gilt z. B. für die Bereinigung um Zuschüsse des Landes für den Maßregelvollzug. Diese sind der FKZ 312 für Krankenhäuser und Heilstätten zugeordnet.

---

<sup>12</sup> So verausgabte das Land beispielsweise zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und für den Wiederaufbau des Ahrtals Billigkeitsleistungen auch aus dem Kernhaushalt. Zusätzlich wurden die Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ und „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ errichtet. Für weitere Informationen zu den Sondervermögen wird auf die diesbezüglichen Unterrichtungen für den Landtag zu § 6 Abs. 4 Corona-Sondervermögensgesetz und zu § 6 Abs. 6 Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz verwiesen.

<sup>13</sup> Zur Abgrenzung zwischen Billigkeitsleistungen und Zuwendungen vgl. VV-LHO zu §§ 23, 44 und 53 LHO und zu den rechtlichen Voraussetzungen zur Übernahme von Gewährleistungen vgl. VV-LHO zu § 39 LHO.

<sup>14</sup> Zum aktuellen Bürgschafts- und Garantiebestand des Landes wird auf die diesbezüglichen jährlichen Landtagsunterrichtungen verwiesen.

## 3. Ergebnisse für die Jahre 2022 bis 2026

### 3.1 Gesamtentwicklung der Finanzhilfen

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie sich die Finanzhilfen von 2022 bis 2026 im Kernhaushalt entwickelt haben bzw. voraussichtlich entwickeln werden. Ihre Entwicklungen werden sowohl anhand absoluter Zahlen als auch prozentual dargestellt. Die Zeitreihenanalyse bezieht zusätzlich die bereinigten Gesamtausgaben und die Zuwendungen<sup>15</sup> ein, damit strukturelle Ausgabenveränderungen sichtbar werden.

#### Entwicklung des Finanzhilfevolumens und der Finanzhilfequoten im Kernhaushalt

- in Mio. Euro -	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>bereinigte Gesamtausgaben</b>	20.522,3	21.197,1	22.733,4	25.158,2	25.453,2
<b>Zuwendungen</b>	6.509,1	6.886,4	7.676,3	8.593,5	8.690,3
<i>Zuwendungsquote in %*</i>	31,7	32,5	33,8	34,2	34,1
<b>Finanzhilfen</b>	2.444,4	2.707,4	3.131,2	3.700,2	3.617,3
<i>Finanzhilfequote in %*</i>	11,9	12,8	13,8	14,7	14,2

\* bezogen auf die bereinigten Gesamtausgaben

Die bereinigten Gesamtausgaben, die Zuwendungen und die Finanzhilfen werden über den Betrachtungszeitraum steigen. Diese Entwicklung zeigt die zunehmende Bedeutung dieser Ausgabenpositionen im Landshaushalt auf. Zudem ist die Differenz zwischen den jährlichen Zuwendungs- und Finanzhilfequoten beachtlich, was die Bedeutung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und ihre Finanzierung über Etatisierungen in den Hauptgruppen 6 und 8 erkennen lässt.

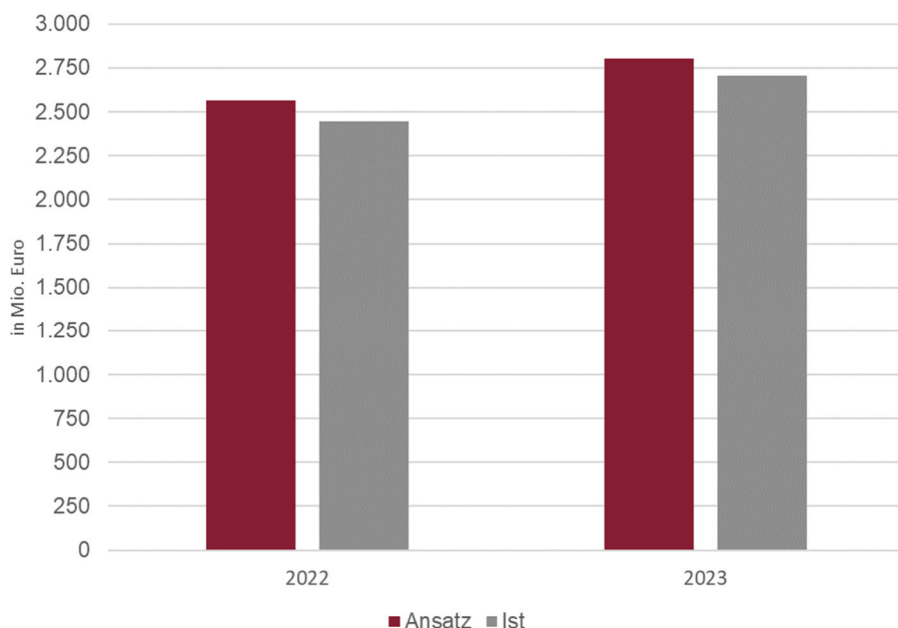
Die Ansatz-Zahlen sind – insbesondere bei den stark investitionsgeprägten Finanzhilfen – u. a. aufgrund verzögerter Mittelabrufe in den vergangenen Jahren regelmäßig deutlich höher als die Ist-Werte ausgefallen. Dies erklärt auch den Sprung der Zahlen von 2023 zu 2024. Der Ausgleich von Kostensteigerungen kann als ein weiterer hervorzuhebender Grund für die veranschlagten Ausgabenzuwächse in der RegV benannt werden.

In den Jahren 2022 und 2023 ergaben sich im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Sondereffekte, welche zu einer – im Vergleich zu anderen Jahren – deutlich geringeren Differenz zwischen den Ansatz-Zahlen und den Ist-Ergebnissen führten. So wurden beispielsweise im Kapitel 14 18 unter den Titeln 637 14 und 637 72 Ausgaben getätigt, welche die Planzahlen insgesamt um fast 150 Mio. Euro bzw. 80 Mio. Euro überstiegen. Ursächlich hierfür waren Sondereffekte wie die befristete Einführung des 9-Euro-Tickets.<sup>16</sup> Darüber hinaus wurden in 2023 rund 100 Mio. Euro für das Deutschlandticket verausgabt, welche in den Ansatz-Zahlen nicht enthalten waren.

<sup>15</sup> Der Begriff „Zuwendungen“ wird nachfolgend synonym für den erweiterten Zuwendungsbegriff verwendet.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Kap. 3.3.2.

## Vergleich der Ansatz-/Ist-Werte für Finanzhilfen in 2022 und 2023



## 3.2 Förderschwerpunkte des Landes

### 3.2.1 Zuordnung nach Förderbereichen

Soweit die Möglichkeit besteht, werden die Finanzhilfen des Landes zur Identifikation von Förderschwerpunkten ausgewählten Förderbereichen zugeordnet, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

#### Übersicht über die Förderbereiche des Landes

- in Mio. Euro -	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Förderbereich</b>					
Kindertagesstätten & frühkindliche Förderung	912,0	930,6	958,2	1.062,0	1.030,9
Verkehr*	642,7	779,1	840,6	1.016,3	981,7
Agrar- & Wirtschaftsförderung	220,2	226,0	346,7	393,8	278,3
Krankenhausfinanzierung	141,4	147,5	161,6	153,1	335,7
Forschung & Wissenstransfer	130,3	127,4	146,8	149,4	159,7
Kultur & Kirche	116,5	121,2	130,3	137,0	139,5
Städtebau & Dorferneuerung	54,4	83,8	106,3	204,0	89,0
Umwelt & Klima	60,6	80,7	116,2	90,1	82,1
soziale Wohnraumförderung	29,5	49,0	100,1	228,2	234,2
Sportförderung	31,8	29,6	38,7	39,7	40,2
Breitbandförderung/Gigabitausbau	14,2	21,1	75,1	100,6	121,6
<b>Gesamtausgabevolumen der Förderbereiche</b>	<b>2.353,4</b>	<b>2.595,9</b>	<b>3.020,6</b>	<b>3.574,1</b>	<b>3.492,8</b>
<i>Anteil an den Finanzhilfen insgesamt in %</i>	96,3	95,9	96,5	96,6	96,6
Finanzhilfen insgesamt	2.444,4	2.707,4	3.131,2	3.700,2	3.617,3

\* einschließlich Regionalisierungsmittel

Knapp ein Drittel der Finanzhilfen ist für den Ausbau der Kindertageseinrichtungen (KiTas) sowie für die Verbesserung der frühkindlichen Förderung vorgesehen. Sowohl in dem landeseigenen KiTa-Gesetz (KiTaG) als auch in dem Gesetz des Bundes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kinderpflege (KiTa-Qualitätsgesetz), der Nachfolgeregelung des Gute-KiTa-Gesetzes, werden zu erreichende Qualitätsvorgaben benannt. Die Regierungsvorlage sieht eine weitere Aufstockung der für diesen Förderbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor.

Der Verkehrsbereich stellt einen weiteren Förderschwerpunkt des Landes mit einem beachtlichen Fördervolumen dar. Hierbei spielen die sogenannten Regionalisierungsmittel des Bundes eine besondere Rolle. Diese werden seit 1996 im Zuge des Übergangs der Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr vom Bund auf die Länder infolge der damals durchgeführten Bahnreform in nach den im Regionalisierungsgesetz festgelegten (Monats-)Raten an die Landeshaushalte ausgezahlt. Das Land ergänzt diese Bundesmittel durch weitere Landesmittel. Die Aufwüchse in 2023 und 2024 sind insbesondere auf die Einführung des Deutschlandtickets zurückzuführen. Auch in den Jahren 2025 und 2026 soll die Finanzierung des Deutschlandtickets weitergeführt werden. Da die Finanzierungsbeitragung des Bundes für das Jahr 2026 derzeit noch aussteht, enthält die RegV nur die erforderlichen Landesfinanzierungsbeiträge für 2026. Hinzu kommen Preissteigerungen und Lohnerhöhungen im Verkehrssektor, die insbesondere bei der Bestellung von Fahrzeugleistungen für die Länder eine besondere Rolle spielen und in der RegV zu deutlich höheren Ansatzzahlen geführt haben.

Bei der Agrar- und Wirtschaftsförderung handelt es sich um einen weiteren Förderschwerpunkt der Landesregierung, der einige Besonderheiten aufweist. Neben Landesmitteln werden ergänzende Bundes- und EU-Mittel eingesetzt. Da im Bereich der Wirtschaftsförderung nicht nur Zuschüsse als Förderinstrument eingesetzt werden, sondern auch mit zinsverbilligten Darlehen und ggf. mit ergänzenden staatlichen Garantien gearbeitet wird, liegt die erreichbare Förderwirkung über den ausgewiesenen Nominalbeträgen. Eine weitere Besonderheit besteht durch das zu beachtende EU-Beihilferecht, welches die rechtliche Umsetzung einzelner Fördermaßnahmen begrenzen bzw. sogar verhindern kann. Das Land besitzt dennoch Handlungsspielräume für die Ausweitung bestehender bzw. für die Initiierung neuer Förderprogramme.

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz sind die Investitionskosten der meisten Krankenhäuser im Wege öffentlicher Förderungen durch die Bundesländer zu übernehmen. Diese Tatsache erklärt die jährlichen Finanzhilfebeträge für diesen Förderbereich. Ab 2026 werden der Bund und das Land den Krankenhäusern Finanzierungsmittel in beachtlicher Größenordnung für Umstrukturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Krankenhausstrukturreform zur Verfügung stellen. Infolgedessen gewinnt der Förderbereich „Krankenhausfinanzierung“ volumenmäßig erneut an Bedeutung.

Zu dem Bereich „Forschung & Wissenstransfer“ gehört auch der Pakt für Forschung und Innovation (PFI). Hierbei handelt es sich um eine Bund-Länder-Vereinbarung mit den am Pakt beteiligten außeruniversitären deutschen Spitzenforschungseinrichtungen zu deren

langfristigen institutionellen Förderung.<sup>17</sup> Die Vereinbarung sieht dabei u. a. eine vereinbarte Steigerungsrate für die Finanzierung vor.

Der Förderbereich „Kultur & Kirche“ umfasst verschiedene kulturelle Fördermaßnahmen sowie insbesondere die sogenannten Staatsleistungen an Kirchen, die diesem Förderbereich zugeordnet werden und diesen aufgrund der vergleichsweise hohen Auszahlungsbeträge prägen.

Der bisherige Bereich der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Aktion Blau Plus wurde in den Förderbereich „Umwelt & Klima“ integriert. Dieser enthält weitere Förderschwerpunkte im Energiebereich sowie die Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft für den Privatsektor.

Zur Verbesserung der Wohnungssituation soll der Förderschwerpunkt „Soziale Wohnraumförderung“ über die nächsten Jahre weiter ausgebaut werden. So werden die Ansatz-Zahlen für 2024 (rd. 100 Mio. Euro) in der RegV 2025/2026 mehr als verdoppelt (228 Mio. Euro bzw. 234 Mio. Euro). Auch wird der Förderschwerpunkt „Städtebau & Dorferneuerung“ landesseitig auf hohem Niveau fortgeschrieben. Das Land steht den Kommunen diesbezüglich weiterhin als starker Partner zur Seite. Aufgrund des von Seiten des Bundes beschlossenen Auslaufens des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ und des „Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten“ werden die Ansatzzahlen jedoch perspektivisch etwas absinken. Sowohl die Städtebauförderung, die Dorferneuerung als auch das neue kommunale Förderprogramm tragen zu einer zukunftsbeständigen und nachhaltigen Entwicklung der Städte und Dörfer sowie zum Klimaschutz bei. Darüber hinaus werden in 2025 vom Land zusätzlich 100 Mio. Euro im Rahmen des neuen „Kommunalen Förderprogramms - Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ zur Verfügung gestellt. Eine weitere Verbesserung der Lebenssituation vor Ort erfolgt durch die Sportstättenförderung.

Aufgrund einer bestehenden EU-Zielvorgabe ist die Bundesregierung bis zum Jahr 2030 verpflichtet, eine flächendeckende Versorgung mit Glasfasernetzen und -anschlüssen (Gigabit-Infrastrukturausbau bzw. 5 G-Netze) in Deutschland zu gewährleisten. Rheinland-Pfalz stellt mit seiner Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen aus 2022 die Kofinanzierung der Gigabit-Förderrichtlinien der Bundesregierung sicher. Diese Tatsache erklärt die Mittelserhöhungen im Förderbereich „Breitbandförderung/Gigabitausbau“.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die meisten Finanzhilfen des Landes für die Finanzierung von Aufgaben aus dem Bereich der Daseinsvorsorge eingesetzt werden. Ein Teil dieser lässt sich darüber hinaus als Pigou-Subventionen charakterisieren. Die beiden Förderbereiche „Kindertagesstätten & frühkindliche Förderung“ sowie „Forschung & Wissenstransfer“ erreichen zusammen rund 43 Prozent bzw. 39 Prozent des ausgezahlten Finanzhilfenvolumens in 2022 bzw. 2023. Für die nachfolgenden Jahre sind geringere Pigou-Subventionsquoten dieser Förderbereiche von um die 33 Prozent zu erwarten, obwohl steigende Förderausgaben für beide Förderschwerpunkte vorgesehen sind. Struktu-

---

<sup>17</sup> Die Helmholtz-Gemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft, die Leibniz-Gemeinschaft und die Deutsche Forschungsgemeinschaft gehören zu den begünstigten Forschungsrichtungen.

relle Veränderungen bei der Finanzhilfepolitik infolge neuer Förderprioritäten sowie notwendige u. a. inflationsbedingte Anpassungen sind für diese Entwicklung verantwortlich. Eine wertschöpfende bzw. zukunftsorientierte Ausrichtung der Finanzhilfepolitik ist weiterhin festzustellen.<sup>18</sup>

Bis 2025 werden jährlich über 50 Prozent aller Finanzhilfen an die kommunale Ebene ausgezahlt. Für die Jahre 2025 und 2026 werden geringere Kommunalfinanzierungsquoten erwartet. Bei einem Teil dieser kommunalen Finanzhilfen handelt es sich um zweckgebundene Finanzzuweisungen nach § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), die damit Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) sind. Die anteilige Finanzierung der Personalausgaben in Kindertagesstätten sowie Zuwendungen für das kommunale Krankenhauswesen sind aufgrund ihrer herausragenden Zuwendungshöhen besonders hervorzuheben. Weitere Zuwendungen erfolgen u. a. für die Städtebauförderung, die Wasserwirtschaft und den Breitbandausbau.

### Finanzhilfen an die kommunale Ebene

- in Mio. Euro -	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Finanzhilfen</b>	2.444,4	2.707,4	3.131,2	3.700,2	3.617,3
<b>enthaltene Kommunal-Mittel*</b>	1.343,4	1.413,6	1.611,6	1.845,0	1.663,1
<i>Kommunalfinanzierungsquote in %***</i>	55,0	52,2	51,5	49,9	46,0
<b>Finanzhilfen i. V. m. KFA**</b>	855,6	922,8	1.060,5	1.107,0	1.125,4
<i>Finanzierungsquote in %***</i>	35,0	34,1	33,9	29,9	31,1

\* Grpnr. 623, 633, 853, 883 + sonstige durch das Abgrenzungsraster erfasste KFA-Titel  
(Zuwendungen insbes. an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen)

\*\* durch das Abgrenzungsraster erfasste KFA-Titel

\*\*\* bezogen auf das Finanzhilfenvolumen

<sup>18</sup> Dies zeigt beispielsweise der Vergleich mit den IfW-Berechnungen für den Bundeshaushalt, bei denen die als Pigou-Subventionen zu klassifizierenden Forschungs- und Bildungsausgaben mit rund einem Fünftel, gemessen am Gesamtvolumen der Finanzhilfen, beziffert werden. Bei den Bildungsausgaben wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit nur solche einbezogen, die sich auch als Finanzhilfen klassifizieren lassen, d. h. nur die Zahlungen des Bundes im Zusammenhang mit dem KiTa-Ausbau. Vgl. z. B. Laaser, C.-F. und Rosenschon, A., Kieler Subventionsbericht 2020: Subventionen auf dem Vormarsch, IfW Kiel, Nr. 29, September 2020, S. 34 ff. sowie Laaser, C.-F., Rosenschon, A. und Schrader, K., Kieler Subventionsbericht 2023: Subventionen des Bundes in Zeiten von Ukrainekrieg und Energiekrise, IfW Kiel, Nr. 44, Oktober 2023, S. 47-50.

### 3.2.2 Zuordnung nach Hauptfunktionen

Alternativ besteht die Möglichkeit, Verwendungsschwerpunkte der Finanzhilfen mit Hilfe der Hauptfunktionen des Funktionenplans darzustellen.

#### Finanzhilfen nach Hauptfunktionen

- in Mio. Euro -		Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
		2022	2023	2024	2025	2026
Funktion	Bezeichnung					
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	273,5	282,9	314,6	332,2	347,6
	<i>Anteil in % am FH-Gesamtvolumen</i>	<i>11,2</i>	<i>10,4</i>	<i>10,0</i>	<i>9,0</i>	<i>9,6</i>
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	949,2	969,2	994,4	1.099,9	1.069,1
	<i>Anteil in % am FH-Gesamtvolumen</i>	<i>38,8</i>	<i>35,8</i>	<i>31,8</i>	<i>29,7</i>	<i>29,6</i>
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	186,5	197,5	231,6	215,7	392,6
	<i>Anteil in % am FH-Gesamtvolumen</i>	<i>7,6</i>	<i>7,3</i>	<i>7,4</i>	<i>5,8</i>	<i>10,9</i>
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	83,8	132,8	206,4	432,2	323,2
	<i>Anteil in % am FH-Gesamtvolumen</i>	<i>3,4</i>	<i>4,9</i>	<i>6,6</i>	<i>11,7</i>	<i>8,9</i>
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	175,5	160,7	238,8	225,9	159,9
	<i>Anteil in % am FH-Gesamtvolumen</i>	<i>7,2</i>	<i>5,9</i>	<i>7,6</i>	<i>6,1</i>	<i>4,4</i>
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	133,1	185,2	304,6	378,0	343,1
	<i>Anteil in % am FH-Gesamtvolumen</i>	<i>5,4</i>	<i>6,8</i>	<i>9,7</i>	<i>10,2</i>	<i>9,5</i>
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	642,8	779,2	840,7	1.016,4	981,8
	<i>Anteil in % am FH-Gesamtvolumen</i>	<i>26,3</i>	<i>28,8</i>	<i>26,8</i>	<i>27,5</i>	<i>27,1</i>
<b>Summe</b>		<b>2.444,43</b>	<b>2.707,42</b>	<b>3.131,16</b>	<b>3.700,17</b>	<b>3.617,25</b>

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der frühkindlichen Förderung dominiert weiterhin die Hauptfunktion 2. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Hauptfunktion 7 für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen. Die vorliegenden Zahlen zeigen, dass sich über die Hälfte der Finanzhilfen volumenmäßig diesen beiden Funktionskennziffern zuordnen lassen. Die weiteren Finanzhilfen verteilen sich mit annähernd gleicher Bedeutung auf die restlichen Hauptfunktionen.

Die Hauptfunktionen 3, 4, 5 und 6 weisen eine hohe Entwicklungsdynamik auf. In der Hauptfunktion 3 sind insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Krankenhausfinanzierung maßgeblich, während sich in der Hauptfunktion 4 vor allem die Steigerungen der sozialen Wohnraumförderung widerspiegeln. Die Hauptfunktionen 5 und 6 decken u. a. die „dynamischen Finanzhilfen“ der Agrar- & Wirtschaftsförderung ab.

Die zu erwartenden Entwicklungen werden teilweise die Rangfolge der Bedeutung der einzelnen Hauptfunktionen verändern. Diese Veränderungen zeigen u. a., dass in den nächsten Jahren neue Förderschwerpunkte gesetzt, aber die grundsätzliche Ausrichtung der Finanzhilfepolitik beibehalten wird, da Finanzhilfen der Hauptfunktionen 2 und 7 mit deutlichem Abstand zu denen aus anderen Förderbereichen weiter gewährt werden sollen.



## 3.3 Finanzhilfen mit Finanzierungsbeiträgen Dritter

### 3.3.1 Zweckgebundene Einnahmen

Bei der Ermittlung des Finanzhilfevolumens werden Ausgaben im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen durch das Abgrenzungsraster erfasst. Sie erhöhen einerseits das Fördervolumen des Landes und führen andererseits zu Einnahmen im Landeshaushalt, da Finanzierungsbeiträge entweder von übergeordneten Staatsebenen oder von „sonstigen“ Dritten zur Aufgabenerfüllung geleistet werden. Durch eine Analyse der zweckgebundenen Einnahmen werden Erkenntnisse über die Refinanzierungsstruktur der Finanzhilfen ersichtlich.

Zuweisungen des Bundes und der EU schränken dabei den Entscheidungsspielraum der Landesebene merklich ein. Sie lenken Landesmittel tendenziell in die bundes- und EU-seitig bezuschussten Aufgabenbereiche und binden sie als Kofinanzierungsmittel. Durch die mit der Zuweisungsgewährung verbundenen Bundes- und EU-Vorgaben werden landesseitige Umsetzungsstrategien einerseits eingeeengt; andererseits aber auch gleichzeitig in Bundes- und EU-Planungen eingebunden.

Die Abwasserabgabe,<sup>19</sup> die Wasserentnahmeabgabe<sup>20</sup> sowie weitere Gebühren wie die Mautgebühr<sup>21</sup> können als Beispiele zweckgebundener Einnahmen kraft Gesetzes benannt werden. Sie basieren auf Umweltabgaben Dritter und werden haushaltsrechtlich den sogenannten geborenen zweckgebundenen Einnahmen zugeordnet. Weitere als gekorene zu bezeichnende zweckgebundene Einnahmen gehen entweder auf verfassungsrechtliche oder spezialgesetzliche Regelungen zurück. Zu den verfassungsrechtlich begründeten gehören insbesondere die Gemeinschaftsaufgaben (GA) gemäß Art. 91a Grundgesetz (GG), die Regionalisierungsmittel gemäß Art. 106a GG sowie die Finanzhilfen des Bundes im Zusammenhang mit der Städtebauförderung gemäß § 104b GG und der sozialen Wohnraumförderung gemäß § 104d GG. Ergänzend können weitere Finanzhilfen des Bundes hinzukommen, bei denen eine zeitlich begrenzte Mittelbereitstellung zur Unterstützung besonders bedeutsamer Investitionen der Länder oder Kommunen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums vorgesehen ist.<sup>22</sup> Zusätzlich sind die Mittelerstattungen der EU, insbesondere im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds, zu erwähnen.

---

<sup>19</sup> Vgl. AbwAG und insbesondere § 16 LABwAG.

<sup>20</sup> Vgl. § 5 LWEntG.

<sup>21</sup> Vgl. § 11 Abs. 3 BFStrMG.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 104b GG.

## Bedeutung zweckgebundener Einnahmen im Finanzhilfebereich

- in Mio. Euro -	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Finanzhilfen</b>	<b>2.444,4</b>	<b>2.707,4</b>	<b>3.131,2</b>	<b>3.700,2</b>	<b>3.617,3</b>
<b>zweckgebundene Einnahmen</b>	<b>945,4</b>	<b>944,7</b>	<b>1.060,9</b>	<b>1.066,6</b>	<b>1.107,8</b>
<i>Refinanzierungsquote in %*</i>	38,7	34,9	33,9	28,8	30,6
<u>kraft Gesetzes</u>	43,9	59,4	55,5	55,7	54,5
<i>Anteil an Finanzhilfen in %*</i>	1,8	2,2	1,8	1,5	1,5
<u>EU-Mittel</u>	106,3	107,4	140,3	159,2	94,6
<i>Anteil an Finanzhilfen in %*</i>	4,3	4,0	4,5	4,3	2,6
<u>Bundesmittel</u>	795,2	777,9	865,1	851,7	958,7
<i>Anteil an Finanzhilfen in %*</i>	32,5	28,7	27,6	23,0	26,5

\* bezogen auf das Finanzhilfenvolumen

Nicht nur die Finanzhilfen, sondern auch die zweckgebundenen Einnahmen nehmen über den Betrachtungszeitraum 2022 bis 2026 zu. Da die Steigerungsrate der Finanzhilfen größer ist als die der zweckgebundenen Einnahmen, sinkt die jährliche Refinanzierungsquote. Dennoch sind weiterhin rund 30 Prozent der Finanzhilfen über diesen Weg für das Land refinanzierbar. Für diese Entwicklungen sind mehrere Gründe verantwortlich.

Die zweckgebundenen Bundesmittel erreichten in 2022 fast ein Drittel der ausgezahlten Finanzhilfen. In 2023 sank ihr Anteil infolge rückläufiger Zahlungen bei den Regionalisierungsmitteln und den GA auf unter 30 Prozent. Auch in 2024 und 2025 wird sich der Anteil der Bundesmittel an den Finanzhilfen weiter reduzieren. So laufen in 2024 Zuweisungen für die Kinderbetreuungskosten aus und für 2025 sollen weitere Kürzungen bei den GA-Mitteln erfolgen. Grundsätzlich lässt sich bundesseitig damit eine Tendenz zur Reduzierung der Fördermittelquoten feststellen. In 2026 wird die Refinanzierungsquote aus Bundesmitteln aufgrund der Beteiligung am Transformationsfonds für die Krankenhausreform steigen. Dieser positive Effekt wird teilweise durch die zu erwartenden Rückgänge bei den EU-Mittelerstattungen infolge des Auslaufens von Förderprogrammen aus der vorhergehenden Förderperiode reduziert. Die zweckgebundenen Bundesmittel für die Planjahre können – aufgrund noch laufender Verhandlungen mit dem Bund hinsichtlich diverser Finanzierungsbeteiligungen – über den in der Tabelle ausgewiesenen Werten liegen.

Die vorliegenden Zahlen zeigen, welchen Stellenwert der Bund als Finanzierungspartner des Landes hat. Hierbei ist zu bedenken, dass der tatsächliche Finanzierungspart des Bundes noch bedeutsamer ist, da nicht alle relevanten Zahlungsströme über den Landeshaushalt erfassbar sind. So kann der Bund in bestimmten Fällen selbst als Zuwendungsgeber auftreten und eigene Zuwendungen gewähren, die als Ergänzungen zu Landesför-

dermaßnahmen zu werten sind.<sup>23</sup> Darüber hinaus besteht alternativ die Möglichkeit, die Finanzierung vereinbarter Bundesbeteiligungen über eine Änderung des Bund-Länder-Finanzkraftausgleichs darzustellen, wie dies beispielsweise bei der finanziellen Unterstützung des Bundes zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes derzeit erfolgt. So erhalten die Länder befristet von 2020 bis 2024 höhere Anteile am Umsatzsteueraufkommen.<sup>24</sup> Dabei handelt es sich finanzverfassungsrechtlich nicht um eine Bundesbeteiligung, sondern um eine Veränderung der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung der originären Länderaufgaben und damit um ungebundene Mittel. Gleichwohl erwartet die Bundesseite eine zweckgebundene Verwendung dieser Mittel und sichert diese durch Staatsverträge mit den einzelnen Ländern ab.

Der EU-Refinanzierungsanteil hat hingegen eine wesentlich geringere Bedeutung für den Landeshaushalt. Noch geringer sind die volatilen Finanzierungsbeiträge der sogenannten sonstigen Dritten, die als Umweltabgaben erhoben werden.

Einige rechtliche Regelungen sehen die anteilige Verwendung zweckgebundener Einnahmen auch für die Refinanzierung notwendiger im unmittelbaren Zusammenhang mit den Finanzhilfen stehender Verwaltungsaufgaben vor, deren Etatisierungen in den Hauptgruppen 4 und 5 erfolgen und durch das hinterlegte Abgrenzungsraster nicht erfasst werden. Eine Korrektur der ausgewiesenen Refinanzierungsquoten um diese drittfinanzierten Verwaltungsausgaben<sup>25</sup> erfolgte aufgrund der vergleichsweise geringen Beträge nur teilweise.

### **3.3.2 Zweckgebundene Finanzhilfen**

Der Erhalt von Bundes- und EU-Mitteln erfordert – wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt – i. d. R. die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel sowie die Akzeptanz weiterer rechtlicher Verpflichtungen, die u. a. Vereinbarungen zu Abrechnungsmodalitäten, Berichts- und Nachweispflichten vorsehen. Unter Berücksichtigung notwendiger Komplementärfinanzierungen seitens des Landes lässt sich ein zweckgebundenes Finanzhilfenvolumen ermitteln, das aufzeigt, welche Mittel im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Einnahmen jährlich im Landeshaushalt insgesamt zur Verfügung gestellt werden müssen. Die vorliegenden Datenauswertungen zeigen, dass in den dargestellten Jahren ca. 40 bis 45 Prozent der Finanzhilfen zweckgebunden verausgabt werden mussten bzw. müssen, um die in der vorherigen Abbildung dargestellten Refinanzierungsbeiträge Dritter zu erreichen.

---

<sup>23</sup> So z. B. die nach Art. 91b GG ausgereichten Bundesmittel für die gemeinsame Förderung von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben außerhalb von Hochschulen als Rechtsgrundlage für den PFI.

<sup>24</sup> Vgl. § 1 Abs. 5 FAG.

<sup>25</sup> Die vergleichsweise großen Verwaltungsausgabenblöcke des Landes, die im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug des LAbwAG und des LWEntG entstehen, wurden bei der Berechnung der Refinanzierungsquoten nicht berücksichtigt.

## Finanzhilfen des Landes in Verbindung mit zweckgebundenen Einnahmen

- in Mio. Euro -	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Finanzhilfen</b>	<b>2.444,4</b>	<b>2.707,4</b>	<b>3.131,2</b>	<b>3.700,2</b>	<b>3.617,3</b>
<b>zweckgebundene Finanzhilfen</b>	<b>1.008,5</b>	<b>1.210,1</b>	<b>1.391,9</b>	<b>1.640,4</b>	<b>1.641,8</b>
zweckgebundene Finanzhilfen in %*	41,3	44,7	44,5	44,3	45,4
<u>kraft Gesetzes</u>	43,9	59,4	55,5	55,7	54,5
Anteil in %	1,8	2,2	1,8	1,5	1,5
Abwasserabgabe	28,5	38,4	25,6	25,8	25,0
Wasserentnahme	11,1	16,1	24,5	24,4	24,0
sonstige Abgaben	4,3	4,8	5,4	5,5	5,5
<u>mit EU-Mitteln</u>	127,5	135,7	158,0	175,2	108,6
Anteil in %	5,2	5,0	5,0	4,7	3,0
EU-Strukturfonds	123,0	130,8	153,8	171,2	104,3
sonstige EU-Mittel	4,4	4,9	4,1	4,0	4,3
<u>mit Bundesmitteln</u>	837,1	1.015,1	1.178,4	1.409,4	1.478,7
Anteil in %	34,2	37,5	37,6	38,1	40,9
Regionalisierungsmittel (Art. 106a GG)	631,8	770,3	818,2	965,8	939,0
Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a GG)	103,2	88,4	142,9	111,0	110,5
Städtebauförderung und Dorferneuerung	54,4	83,8	106,3	104,0	89,0
soziale Wohnraumförderung (Art. 104d GG)	26,3	47,5	98,4	225,0	231,0
sonstige gebundene Bundesmittel	21,5	25,0	12,5	3,6	109,2

\* bezogen auf die Finanzhilfen

Im Agrarförderbereich besteht die Möglichkeit, nationale Kofinanzierungsbeiträge für Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-Förderungen) auch über den GA-Förderweg zur Verfügung zu stellen und damit sowohl Landes- als auch Bundesmittel zur Darstellung der notwendigen nationalen Finanzierungstranchen einzusetzen. Die in der vorherigen Förderperiode umgeschichteten Mittel für Direktzahlungen an Landwirte in den ELER-Fonds sehen eine nationale Kofinanzierung nicht zwingend vor. Diese beiden Tatsachen verringern den notwendigen Kofinanzierungsanteil des Landes erheblich und erklären u. a. die geringe Differenz zwischen den zweckgebundenen EU-Finanzhilfen und den EU-Refinanzierungen. Hierbei ist zu bedenken, dass die EU-Mittel für den Agrarbereich den mit Abstand größten Posten an EU-Mitteln im Haushalt des Landes darstellen. Kommunale Finanzierungstranchen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sind darüber hinaus bei einigen Förderschwerpunkten ebenfalls möglich.

Eine weitere Besonderheit besteht in der Tatsache, dass Beantragungen von EU-Mittelerstattungen erst nach dem Abschluss der geförderten Maßnahmen erfolgen können. Aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen Fördermittelauszahlungen und EU-Fördermittelerstattungen gibt es Haushaltsjahre, in denen für die einzelnen Strukturfonds höhere Einnahmen als Ausgaben verbucht werden. Tendenziell nehmen die EU-Fördermittelerstattungen im Verlauf einer Förderperiode zu und dürfen zeitlich – unter

Beachtung der einschlägigen EU-Verordnungen – auch noch in den ersten Jahren der nachfolgenden Förderperiode erfolgen. Dies betrifft den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Jahre 2022 bzw. 2023 mit den eingetretenen Abrechnungsspitzen.

Bei den zweckgebundenen Finanzhilfen mit Bundesmitteln haben die Regionalisierungsmittel aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Volumina eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Refinanzierungsstruktur. Im Haushaltsjahr 2022 lagen die diesbezüglichen Bundesüberweisungen über den verausgabten Regionalisierungsmitteln und begründen die vergleichsweise geringe Differenz zwischen den zweckgebundenen Bundesfinanzhilfen und den zweckgebundenen Einnahmen aus Bundesmitteln. Hintergrund dessen ist u. a. die Änderung des Regionalisierungsgesetzes am 05.12.2022, wodurch den Ländern einmalig 1 Mrd. Euro zusätzlich zur Abfederung von Preissteigerungen infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie zur Verbesserung der allgemeinen Finanzierungssituation im ÖPNV bereitgestellt wurde. Eine vollumfängliche Verausgabung dieser Mittel konnte aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten nicht mehr in 2022 erfolgen. Eine weitere Begründung für diesen Sondereffekt steht im Zusammenhang mit den zusätzlich bereitgestellten Regionalisierungsmitteln für die Finanzierung des 9-Euro-Tickets und die diesbezüglich zu beachtenden Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten mit den begünstigten Verkehrsunternehmen und -verbänden.

### **3.4 Rechtliche Einordnungen nach dem Klassifizierungsschema**

Die Klassifizierung<sup>26</sup> der Finanzhilfen erfolgt in den Klassen 1, 2 und 3 und soll eine erste Einschätzung des rechtlichen Bindungsgrades der Finanzhilfen zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen ermöglichen. Die drei Klassen sind wie folgt definiert:

- Klasse 1: Die Finanzhilfe ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gesetzlich normiert und daher vom Land nicht oder kaum beeinflussbar (hierzu gehören auch Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen).
- Klasse 2: Die Finanzhilfe ist zwar gesetzlich bzw. vertraglich normiert, aber durchaus vom Land beeinflussbar (einschließlich Mischfinanzierungen, wie z. B. GA).
- Klasse 3: Die Finanzhilfe ist weder gesetzlich noch vertraglich normiert und es handelt sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

Zur Klasse 1 gehören neben den zweckgebundenen Einnahmen kraft Gesetzes auch Finanzhilfen aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 GG und der früheren Rahmengesetzgebung des Bundes. Zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsprozesses bestehen zwar landesseitig Einflussnahme- und Gestaltungsmöglichkeiten sowohl über Bundesratsvoten als auch durch die teilweise vorhandenen rechtlichen Ermächtigungen, ergänzende bzw. konkretisierende Landesgesetze und weitere Landesverordnungen zu erlassen.<sup>27</sup> Während der Haushaltsberatungen liegen für die Finanzhilfen die-

---

<sup>26</sup> Vgl. Beschlüsse zum vierten Finanzhilfebericht in der LT-Drs. 14/1218 vom 23.06.2002 und in der LT-Drs. 14/1239 vom 03.07.2002.

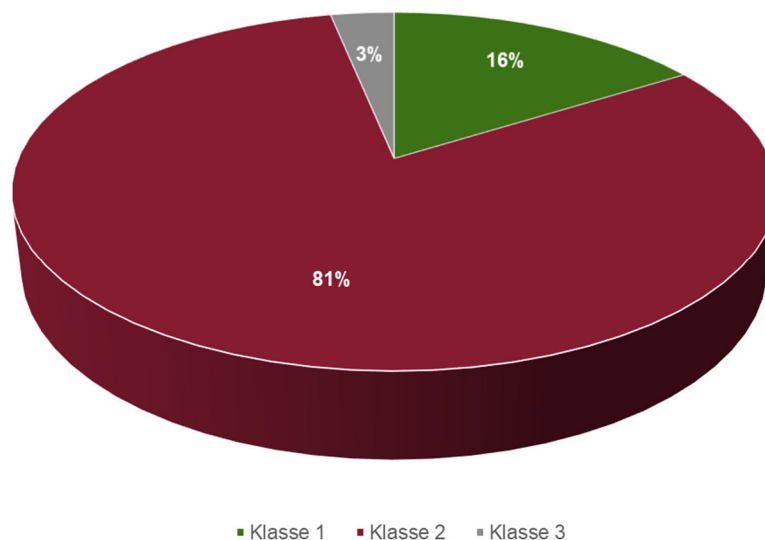
<sup>27</sup> So z. B. durch die Ausübung der sogenannten Abweichungskompetenz gem. Art. 72 Abs. 3 GG.

ser Klasse aber verbindliche Rechtsgrundlagen zumeist mit einer unbefristeten Geltungsdauer vor.<sup>28</sup>

Die Klasse 2 umfasst zwei Kategorien von Finanzhilfen. Sie enthält zum einen Finanzhilfen mit landesgesetzlichen Regelungen, einschließlich des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG), und zum anderen Finanzhilfen, die unter der Beteiligung weiterer Fördergeldgeber realisiert werden. Dies ist beispielsweise bei den gekorenen zweckgebundenen Einnahmen der Fall. Hinzu kommen Finanzhilfen, die aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen, Staats- oder Stiftungsverträgen mit anderen Ländern und dem Bund zustande gekommen sind. Die unter Beteiligung Dritter gewährten Finanzhilfen weisen das Verfolgen gemeinsamer Förderziele sowie Festlegungen zur Umsetzung und Finanzierung dieser als besondere Merkmale auf. Sie sind teilweise auf einen bestimmten Zeitraum befristet, stehen unter Haushaltsvorbehalten oder setzen Abstimmungsprozesse hinsichtlich notwendiger Konkretisierungen voraus.

Der größte Gestaltungsspielraum liegt bei Finanzhilfen der Klasse 3, da diese durch politische Beschlüsse unmittelbar beeinflussbar sind und i. d. R. auf landesspezifischen Förderrichtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften und Förderprogrammen basieren.

### Finanzhilfen nach Klassifikationen (Ist 2023)



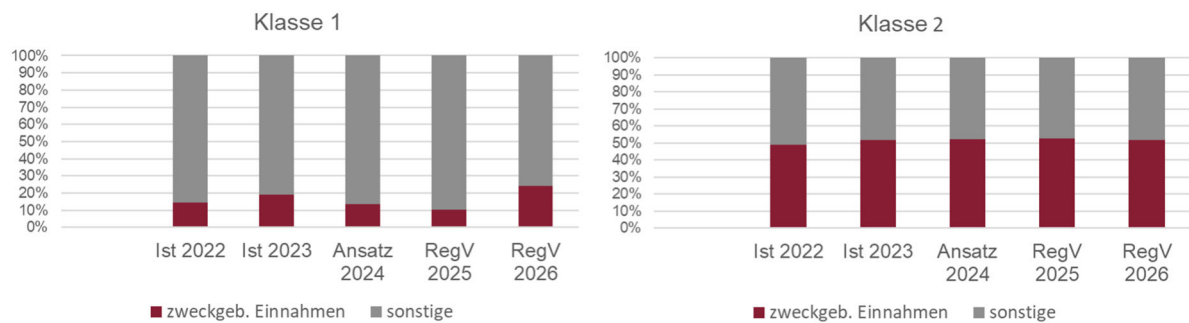
Auffällig ist die große Bedeutung der zweiten Finanzhilfeklasse. Dies zeigt, dass der überwiegende Teil der Finanzhilfen des Landes auf gesetzlichen Grundlagen oder vertraglichen Vereinbarungen basiert. Die Landesregierung besitzt dennoch oftmals Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich dieser Finanzhilfen. Über 40 Prozent der Finanzhilfen der zweiten Klasse, die im Jahr 2023 gewährt wurden, lassen sich zudem als Ausgaben im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen kategorisieren. Entscheidungen über Ausgabenkürzungen in dieser Klasse können daher Auswir-

---

<sup>28</sup> Aus diesem Grund werden auch die zweckgebundenen Einnahmen kraft Gesetzes dieser Finanzhilfeklasse zugeordnet.

kungen auf der Einnahmenseite des Landeshaushaltes nach sich ziehen. Bei der Klasse 1 liegen die Ausgaben im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Einnahmen nur bei maximal 24 Prozent.

### Mittelbindung durch zweckgebundene Einnahmen



### 3.5 Zuwendungs- und Finanzhilfequoten im Ressortvergleich

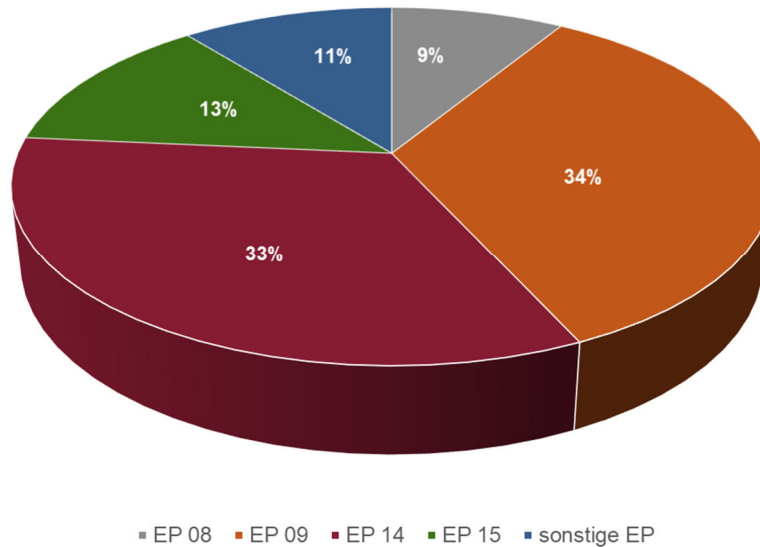
Für die Ressorts lassen sich die jeweiligen Zuwendungs- und Finanzhilfequoten berechnen. Die höchste Zuwendungsquote besitzt der Einzelplan 06 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung aufgrund diverser, gesetzlich geregelter, staatlicher Unterstützungsleistungen im Sozialbereich. Die Bedeutung der Finanzhilfen ist in diesem Einzelplan hingegen vergleichsweise gering.

#### Zuwendungs- und Finanzhilfequoten des Haushaltsjahres 2023 im Vergleich

EP	Zuwendungen in Mio. Euro	Anteil an den Zuwendungen in %	Finanzhilfen in Mio. Euro	Anteil an den FH in %
01 Landtag	10,6	0,2	0,0	0,0
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	1,4	0,0	0,7	0,0
03 Ministerium des Innern und für Sport	140,3	2,0	33,8	1,2
04 Ministerium der Finanzen	17,3	0,3	0,5	0,0
05 Ministerium der Justiz	9,1	0,1	0,0	0,0
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	2.589,1	37,6	66,1	2,4
07 Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration	415,1	6,0	54,2	2,0
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	377,4	5,5	237,6	8,8
09 Ministerium für Bildung	1.473,0	21,4	930,6	34,4
10 Rechnungshof	0,8	0,0	0,0	0,0
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	201,9	2,9	49,3	1,8
14 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	907,9	13,2	901,9	33,3
15 Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	586,0	8,5	346,2	12,8
20 Allgemeine Finanzen	156,5	2,3	86,4	3,2

Während jedes Ressort Zuwendungen zur Aufgabenerfüllung einsetzt, sieht die Situation bei der Finanzhilfegewährung anders aus. Die Finanzhilfen des Landes konzentrieren sich im Wesentlichen auf vier Ressorts. Hierzu gehören das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Einzelplan 08), das Ministerium für Bildung (Einzelplan 09), das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (Einzelplan 14) sowie das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (Einzelplan 15). Bezogen auf das Jahr 2023 haben diese Ressorts fast 90 Prozent der gesamten Finanzhilfen des Landes ausbezahlt.

### Finanzhilfen nach Ressorts (Ist 2023)





## 4. Ressortspezifische Entwicklungen der Finanzhilfen

### 4.1 Einzelplan 08

Die Finanzhilfen des Einzelplans 08 lassen sich überwiegend dem Förderschwerpunkt „Agrar- & Wirtschaftsförderung“ zuordnen. Weitere Finanzhilfen erfolgen im Zusammenhang mit ausgewählten Fördermaßnahmen bzw. Projekten im Verkehrswesen und gehören deshalb zum Förderschwerpunkt „Verkehr“.

Anhand der berechneten Finanzhilfequoten ist die zunehmende Bedeutung der Finanzhilfen bis 2025 erkennbar. Insbesondere die für die GA zur Verfügung gestellten Mittel wurden im DHH 2023/2024 entsprechend des erforderlichen Kofinanzierungsanteils erhöht. Die vorgesehenen Finanzhilfen betreffen Zuschüsse für Investitionen an gewerbliche Unternehmen, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung und der allgemeinen Agrarförderung. Zu den Allgemeinen Bewilligungen im Bereich der Landwirtschaft im Kapitel 08 22 gehören u. a. die Mitteleletisierungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des EULLE-Programms, einem von der EU und dem Bund mitfinanzierten Entwicklungsprogramm zur Förderung von Umweltmaßnahmen, der ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und der Ernährung, sowie dessen Nachfolgeprogramm erfolgen. Ab 2023 wird EULLE, für das noch bis einschließlich 2025 Zahlungen geleistet werden, durch den nationalen GAP-Strategieplan und dessen vorgesehenen Interventionen (Fördermaßnahmen) abgelöst.

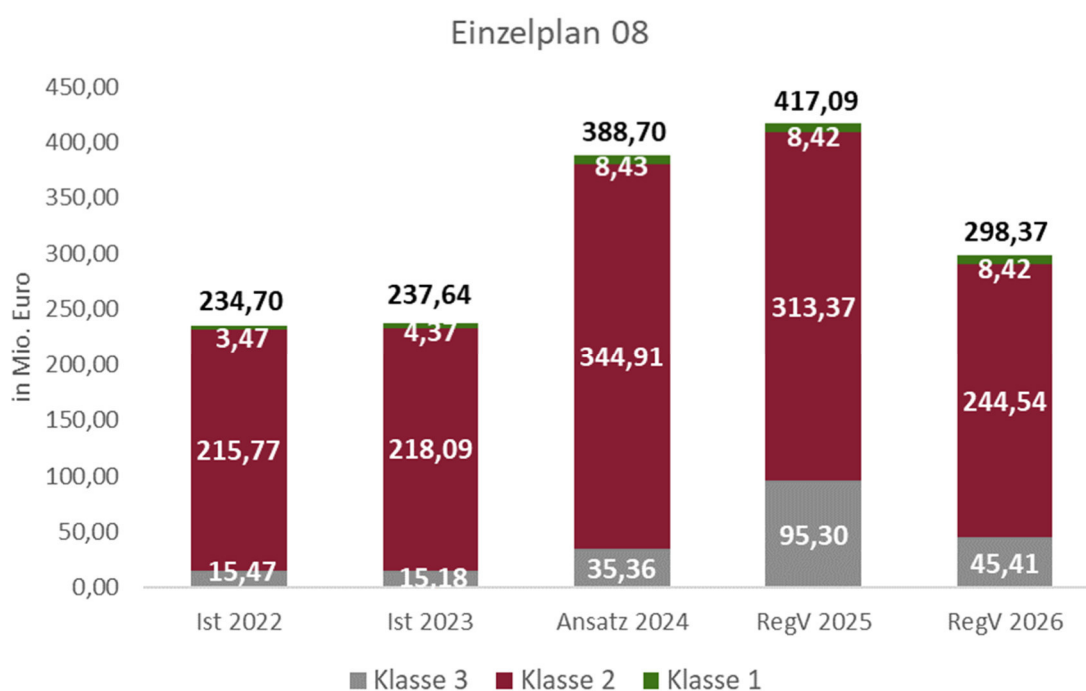
Die parallele Laufzeit zweier EU-Förderperioden im Zeitraum 2023 bis 2025 führt zu einer erhöhten Finanzhilfequote. Das Ende der Abwicklung des EULLE-Programms sowie insgesamt niedrigere Ansätze für die GA werden im DHH 2025/2026 und hier insbesondere in 2026 zu einer rückläufigen Finanzhilfequote führen.

Die Wirtschafts- und Agrarförderung basiert auf mehrjährigen EU-Förderprogrammen und Regelungen. Diese Tatsache erklärt die dominierende Rolle der Klasse 2.

## Berechnung und Darstellung der Finanzhilfequoten und -volumen

- in Mio. Euro -	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>bereinigte Gesamtausgaben</b>	1.421,1	1.036,0	1.204,4	1.257,5	1.153,4
<b>Zuwendungen</b>	386,0	377,4	532,9	575,0	465,0
<i>Zuwendungsquote in %*</i>	27,2	36,4	44,3	45,7	40,3
<b>Finanzhilfen</b>	234,7	237,6	388,7	417,1	298,4
<i>Finanzhilfequote in %*</i>	16,5	22,9	32,3	33,2	25,9

\* bezogen auf die bereinigten Gesamtausgaben des Einzelplans



## 4.2 Einzelplan 09

Der Einzelplan 09 ist durch Finanzhilfen für den Ausbau der Kindertagesstätten einschließlich der frühkindlichen Förderung geprägt. Da dieser Förderbereich zu den bedeutendsten des Landes gehört, werden im Einzelplan 09 vergleichsweise hohe Finanzhilfefquoten ausgewiesen. Dabei ist festzustellen, dass sowohl die Finanzhilfe- als auch die Zuwendungsquoten über den Betrachtungszeitraum stabile Werte aufweisen. Die Zuwendungsquote enthält zusätzlich sämtliche Zuwendungen des Landes für den Schulbereich, d. h. sowohl für Privatschulen als auch an kommunale Träger ausgezahlte Mittel zur Finanzierung notwendiger Investitionsmaßnahmen.

Das KiTaG ist die zentrale Rechtsgrundlage des Landes und beinhaltet konkretisierende Regelungen zum Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wodurch die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz sichergestellt wird. Zudem hat das Land einen Vertrag mit dem Bund, vertreten durch das Ministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes abgeschlossen. Dieser rechtliche Hintergrund erklärt die herausragende Bedeutung der Einstufungen der Finanzhilfen in die Klasse 1 und 2.

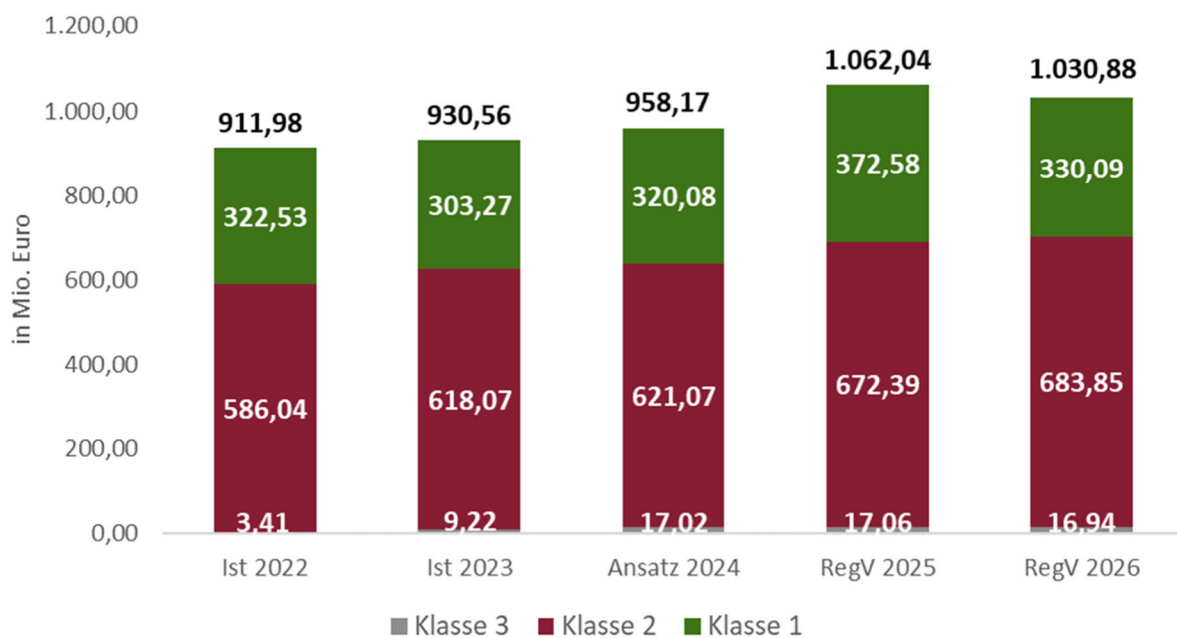
Gemäß § 29 KiTaG hat sich die Landesregierung verpflichtet, die Auswirkungen des KiTaG im Jahr 2028 zu prüfen und dem Landtag über die Prüfungsergebnisse zu berichten. Auch das KiTa-Qualitätsgesetz sieht Monitoring- und Evaluationsberichte vor, die zur Beurteilung des Erreichens von Förderzielen herangezogen werden können.

## Berechnung und Darstellung der Finanzhilfequoten und -volumen

- in Mio. Euro -	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>bereinigte Gesamtausgaben</b>	5.568,9	5.699,3	5.822,5	6.441,5	6.510,9
<b>Zuwendungen</b>	1.468,8	1.473,0	1.529,0	1.634,8	1.604,4
<i>Zuwendungsquote in %*</i>	26,4	25,8	26,3	25,4	24,6
<b>Finanzhilfen</b>	912,0	930,6	958,2	1.062,0	1.030,9
<i>Finanzhilfequote in %*</i>	16,4	16,3	16,5	16,5	15,8

\* bezogen auf die bereinigten Gesamtausgaben des Einzelplans

### Einzelplan 09



### 4.3 Einzelplan 14

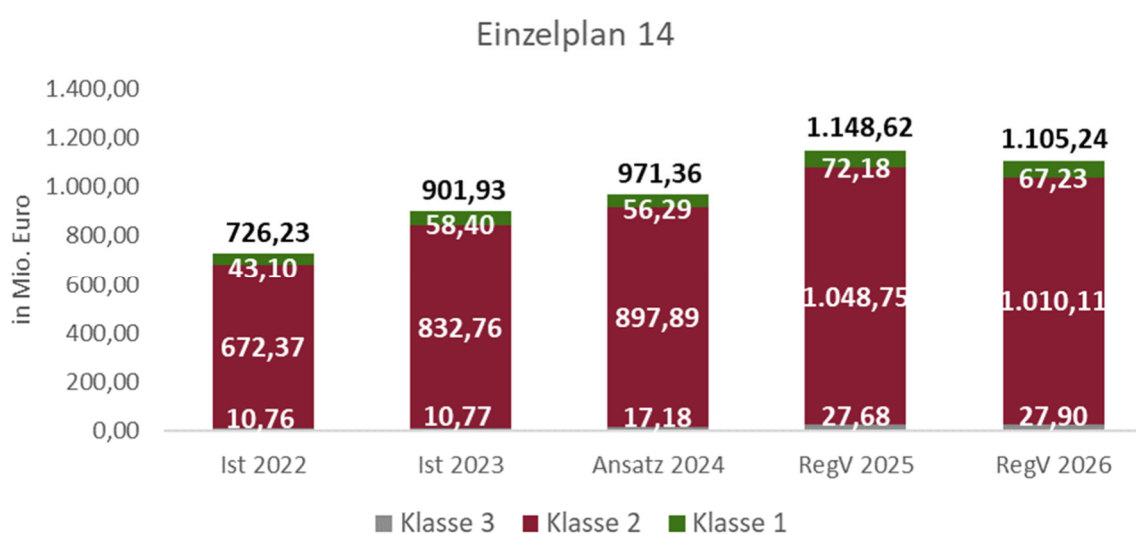
Der Einzelplan 14 enthält Finanzhilfen, die sich zwei Förderschwerpunkten zuordnen lassen; nämlich zum einen dem Bereich „Verkehr“ und zum anderen dem Bereich „Umwelt & Klima“. Finanzhilfen, die im Verkehrsbereich gewährt werden, dominieren weiterhin das Fördergeschehen des Einzelplans 14 aufgrund der hohen Regionalisierungsmittel. Das Land ergänzt die vom Bund erhaltenen Regionalisierungsmittel.

Die höchsten Finanzhilfевolumina im Förderbereich „Umwelt & Klima“ werden im Zusammenhang mit dem Vollzug des Abwasserabgaben- und des Wasserentnahmegesetzes erzielt. Diese Finanzhilfen werden – wie bereits erläutert – in die Klasse 1 eingeordnet. Die Analyse des Förderschwerpunktes zeigt, dass Finanzhilfen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Klimaschutzes, Umwelttechnologien und der Kreislaufwirtschaft an Bedeutung gewonnen haben.

#### Berechnung und Darstellung der Finanzhilfequoten und -volumen

in Mio. Euro -	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>bereinigte Gesamtausgaben</b>	1.054,9	1.259,4	1.357,3	1.612,3	1.527,5
<b>Zuwendungen</b>	731,1	907,9	974,3	1.203,9	1.110,7
<i>Zuwendungsquote in %*</i>	69,3	72,1	71,8	74,7	72,7
<b>Finanzhilfen</b>	726,2	901,9	971,4	1.148,6	1.105,2
<i>Finanzhilfequote in %*</i>	68,8	71,6	71,6	71,2	72,4

\* bezogen auf die bereinigten Gesamtausgaben des Einzelplans



## 4.4 Einzelplan 15

Für den Einzelplan 15 sind drei Förderbereiche zu benennen, nämlich Finanzhilfen aus den Bereichen „Kultur & Kirchen“, „Krankenhausfinanzierung“ und „Forschung und Wissenstransfer“. Die jährliche Finanzhilfequote des Einzelplans 15 steigt von 15,9 Prozent in 2022 auf voraussichtlich 24,4 Prozent in 2026, da in allen drei Förderbereichen Ausgabenzuwüchse zu verzeichnen sind. So sieht beispielsweise die vorliegende Bund-Länder-Vereinbarung zum PFI steigende Finanzierungsbeiträge für die institutionelle Förderung der Spitzenforschungsinstitute über die nächsten Jahre vor.

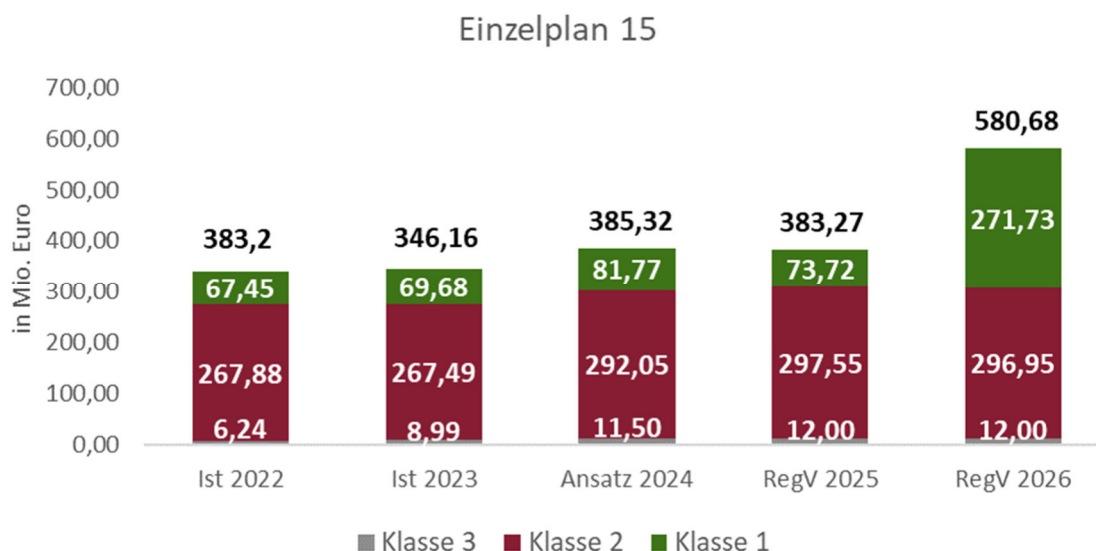
Zur Klasse 1 gehören beispielsweise die Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen und die katholischen Bistümer. Die landesfinanzierten Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausstruktur in Rheinland-Pfalz werden der Klasse 2 zugeordnet. Bei den jährlichen Zuschüssen, die im Rahmen des PFI an die außeruniversitären deutschen Spitzenforschungseinrichtungen gewährt werden, handelt es sich ebenfalls um Finanzhilfen der Klasse 2.

Zuwendungen erfolgen in staatlichen Aufgabenbereichen wie dem Gesundheitsschutz oder dem Maßregelvollzug.

### Berechnung und Darstellung der Finanzhilfequoten und -volumen

- in Mio. Euro -	Ist	Ist	Ansatz	RegV	RegV
	2022	2023	2024	2025	2026
<b>bereinigte Gesamtausgaben</b>	2.152,8	2.021,7	1.949,9	2.567,9	2.384,7
<b>Zuwendungen</b>	560,8	586,0	700,2	754,8	965,5
<i>Zuwendungsquote in %*</i>	26,0	29,0	35,9	29,4	40,5
<b>Finanzhilfen</b>	341,6	346,2	385,3	383,3	580,7
<i>Finanzhilfequote in %*</i>	15,9	17,1	19,8	14,9	24,4

\* bezogen auf die bereinigten Gesamtausgaben des Einzelplans



## 5. Übersichten

### 5.1 Haushaltssystematisches Abgrenzungsraster

Grpnr	623	627	63	66	67	683-686	693	697	698	853	857	86	883	887	89
FKZ															
137															
144															
152-153															
16															
18															
19															
253															
27															
312															
32															
332															
411															
423															
43															
52															
53															
62															
63															
64															
65															
66															
68															
69															
73															
74															
75															
77															
79															









Zuwendungen zur Förderung von LEADER-Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen																
082268337	08	0822	68337	6	68	683	5	52	521	2.252.288,68	1.654.015,94	1.250.000,00	1.250.000,00	0,00	Entwicklungsprogramms Umweltaußnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)	2
082268339	08	0822	68339	6	68	683	5	52	521	0,00	0,00	35.000,00	30.000,00	0,00	Zuwendungen zur Förderung von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen (EULLE)	2
082268340	08	0822	68340	6	68	683	5	52	521	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00	0,00	Zuwendungen zur Förderung von Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten (EULLE)	2
Zuwendungen zur Förderung von LEADER-Maßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027																
082268341	08	0822	68341	6	68	683	5	52	521	0,00	0,00	1.200.000,00	1.900.000,00	1.900.000,00	Zuwendungen zur Förderung von LEADER-Maßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027	2
082268342	08	0822	68342	6	68	683	5	52	521	0,00	0,00	0,00	10.000,00	30.000,00	Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027	2
082268343	08	0822	68343	6	68	683	5	52	521	0,00	0,00	0,00	20.000,00	40.000,00	Beratung; Einrichtung von Beratungsdiensten im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027	2
Förderung von laufenden Zwecken im Rahmen des Entwicklungsprogramms Umweltaußnahmen, Ländliche																
082268371	08	0822	68371	6	68	683	5	52	521	48.230.665,02	46.237.564,53	34.000.000,00	38.700.000,00	0,00	Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)	2
Förderung von laufenden Zwecken im Rahmen des GAP-Strategieplans in der Förderperiode 2023 bis 2027 aus																
082268375	08	0822	68375	6	68	683	5	52	521	0,00	8.399.656,75	43.508.000,00	39.000.000,00	37.650.000,00	dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	2
082268519	08	0822	68519	6	68	685	5	52	522	88.984,98	70.295,76	220.000,00	230.000,00	200.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Weinwerbung	3
Zuschüsse zur Durchführung von Untersuchungen und Erhebungen auf dem Gebiete der Land-, Forst- und																
082268521	08	0822	68521	6	68	685	5	52	523	426.735,00	433.888,70	485.000,00	450.000,00	450.000,00	Ernährungswirtschaft	2
Zuschüsse zur Durchführung von besonderen Ernteermittlungen sowie für betriebswirtschaftliche Erhebungen																
082268522	08	0822	68522	6	68	685	5	52	523	97.423,19	100.198,76	120.000,00	120.000,00	120.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht und der Erhaltung der genetischen Ressourcen	2
082268602	08	0822	68602	6	68	686	5	52	523	86.047,20	85.652,90	120.000,00	120.000,00	120.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht und der Erhaltung der genetischen Ressourcen	3
Förderung der Zusammenarbeit und von Kooperationen im Rahmen des rheinland-pfälzischen ELER-																
082268607	08	0822	68607	6	68	686	5	52	521	190.599,45	597.660,15	250.000,00	200.000,00	0,00	Entwicklungsprogramms Umweltaußnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE) in der EU	2
Förderperiode 2014 - 2020																
082268608	08	0822	68608	6	68	686	5	52	521	0,00	0,00	0,00	100.000,00	250.000,00	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) im	2
082268614	08	0822	68614	6	68	686	1	15	153	14.438,14	75.434,74	120.000,00	120.000,00	90.000,00	Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027	3
082268618	08	0822	68618	6	68	686	5	52	521	0,00	0,00	240.000,00	240.000,00	240.000,00	Zuschüsse zur Förderung der ländlichen Bildungsarbeit	3
082268672	08	0822	68672	6	68	686	5	52	522	1.019.539,46	1.029.850,89	975.000,00	975.000,00	975.000,00	Zuschüsse zur Förderung von Vorhaben zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raumes	1
082268673	08	0822	68673	6	68	686	1	16	165	268.380,36	300.050,38	240.000,00	305.000,00	305.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Milchwirtschaft	1
Zuschüsse für weinbauliche Forschungsvorhaben																
082268674	08	0822	68674	6	68	686	5	52	523	33.986,72	25.458,81	165.000,00	70.000,00	70.000,00	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Landwirtschaft und	3
im Weinbau																
082269701	08	0822	69701	6	69	697	5	52	522	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Finanzhilfen an landwirtschaftliche Unternehmen	2
082288301	08	0822	88301	8	88	883	3	32	321	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuweisungen für Investitionen für die Landesgartenschau	3
082289101	08	0822	89101	8	89	891	1	16	165	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	Zuschüsse für Investitionen an die RLP AgroScience GmbH	3
Landesergänzungsprogramm zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des																
082289251	08	0822	89251	8	89	892	5	52	521	0,00	0,00	0,00	3.000.000,00	3.000.000,00	Küstenschutzes"	2
Förderung von Investitionen im Rahmen des Entwicklungsprogramms Umweltaußnahmen, Ländliche																
082289271	08	0822	89271	8	89	892	5	52	521	15.428.876,03	9.513.130,81	15.000.000,00	25.000.000,00	0,00	Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)	2
Förderung von Investitionen im Rahmen des GAP-Strategieplans in der Förderperiode 2023 bis 2027 aus dem																
082289275	08	0822	89275	8	89	892	5	52	521	0,00	0,00	11.080.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	2
082289302	08	0822	89302	8	89	893	5	52	521	7.958,52	329.408,37	300.000,00	300.000,00	300.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen	2
082289303	08	0822	89303	8	89	893	5	52	521	1.609.740,24	696.847,11	400.000,00	0,00	0,00	Zuschüsse zur Förderung von Investitionen im Bereich Landwirtschaft und Weinbau	3
082363302	08	0823	63302	6	63	633	5	52	521	0,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	Förderung der lokalen ländlichen Entwicklung (FLLE)	2
082363303	08	0823	63303	6	63	633	5	52	521	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	Zuweisungen für integrierte ländliche Entwicklungskonzepte	2
Zuweisungen für die Durchführung des Regionalmanagements																
082363372	08	0823	63372	6	63	633	5	52	521	1.025.420,80	1.284.298,54	2.000.000,00	0,00	0,00	Zuweisungen im Rahmen des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung für die Förderung nichtinvestiver	2
Maßnahmen an Gemeinden																
082366231	08	0823	66231	6	66	662	5	52	521	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	Zuweisungen im Rahmen des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung für die Förderung nichtinvestiver	2
082366233	08	0823	66233	6	66	662	5	52	521	836,20	1.023,45	30.000,00	5.000,00	3.000,00	Zinsverbilligung für einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	2
082368305	08	0823	68305	6	68	683	5	52	521	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zinsverbilligung für Einzelbetriebe im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	2
082368308	08	0823	68308	6	68	683	5	52	521	122.400,00	129.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	Förderung einzelbetrieblicher Managementsysteme	1
082368309	08	0823	68309	6	68	683	5	52	521	683.918,09	684.971,78	600.000,00	600.000,00	600.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Erhaltung genetischer Ressourcen	2
082368311	08	0823	68311	6	68	683	5	52	521	48.701,55	46.648,19	90.000,00	40.000,00	35.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	2
082368312	08	0823	68312	6	68	683	5	52	521	35.812,45	16.595,01	100.000,00	80.000,00	80.000,00	Förderung der Erstaufforstung durch Gewährung von Prämien	2
082368318	08	0823	68318	6	68	683	5	52	521	14.804.864,87	1.203.360,73	20.000.000,00	20.000.000,00	20.000.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Erstaufforstung durch Gewährung von Prämien	2
082368322	08	0823	68322	6	68	683	5	52	521	740.685,00	189.940,00	550.000,00	600.000,00	600.000,00	Zuschüsse zur Förderung des freiwilligen Landtauschs und des freiwilligen Nutzungstauschs	2
082368336	08	0823	68336	6	68	683	5	52	521	2.987.401,81	2.928.401,16	4.800.000,00	3.500.000,00	3.500.000,00	Zuschüsse zur Förderung der markt- und standortgerechten Landbewirtschaftung	2
082368363	08	0823	68363	6	68	683	5	52	521	0,00	0,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Vertragsnaturschutz im Wald	2
Ausgleichszulage in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten																
082368372	08	0823	68372	6	68	683	5	52	521	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen gemäß Agrarmarktstrukturgesetz	2
Zuschüsse im Rahmen des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung für die Förderung nichtinvestiver																
082368373	08	0823	68373	6	68	683	5	52	521	0,00	16.368.457,10	13.100.000,00	0,00	0,00	Maßnahmen an private Unternehmen und Sonstige	2
Zuschüsse im Rahmen des Sonderrahmenplans Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft für die																
082388335	08	0823	88335	8	88	883	5	52	521	1.771.646,00	3.437.780,00	10.500.000,00	2.886.000,00	2.886.000,00	Förderung nichtinvestiver Maßnahmen an private Unternehmen und Sonstige	2
Zuweisungen zur Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung und des forstwirtschaftlichen Wegebaues																
082388336	08	0823	88336	8	88	883	5	52	521	10.830.004,80	4.673.684,40	5.100.000,00	6.349.800,00	6.349.800,00	Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten	2
Folgen im Körperschaftswald - Bundesmittel																
082388337	08	0823	88337	8	88	883	5	52	521	9.395.622,00	2.929.898,00	4.000.000,00	5.300.000,00	5.300.000,00	Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten	2
Folgen im Privatwald																









141288301	14	1412	88301	8	88	883	6	64	645	19.220.567,01	13.178.482,48	10.000.000,00	13.000.000,00	13.000.000,00	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte gemäß § 13 Abwasserabgabengesetz	1
141288302	14	1412	88302	8	88	883	6	64	645	2.623.998,64	18.741.154,13	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	Rückerstattung an Maßnahmeträger gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Abwasserabgabengesetz und § 6 Abs. 6 Landesabwasserabgabengesetz	1
141288303	14	1412	88303	8	88	883	6	64	645	14.938,49	6.902,03	380.000,00	649.000,00	0,00	Zuweisungen für Maßnahmen im Rahmen des LIFE IP-Projektes "Living Lahn"	2
141289302	14	1412	89302	8	89	893	6	64	645	216.885,91	225.500,37	300.000,00	300.000,00	300.000,00	Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen in und an Gewässern zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte gemäß § 13 Abwasserabgabengesetz	1
141362351	14	1413	62351	6	62	623	6	64	644	1.094.437,31	1.535.004,41	2.010.000,00	2.395.500,00	2.699.100,00	Zinszahlungen im Rahmen des Zinszuschussprogramms aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts	1
141368321	14	1413	68321	6	68	683	6	64	644	4.367.935,76	4.218.802,45	4.500.000,00	4.500.000,00	4.500.000,00	Förderung der umweltschonenden Landbewirtschaftung zur Erhaltung und Verbesserung des Ressourcenschutzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer gemäß § 5 Wasserentnahmeentgeltgesetz	1
141368501	14	1413	68501	6	68	685	6	64	644	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	Förderung von Wasserwerksnachschaften	1
141385352	14	1413	85352	8	85	853	6	64	644	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zwischenfinanzierung von Darlehen im Rahmen des Zinszuschussprogramms	1
141388301	14	1413	88301	8	88	883	6	64	644	5.653.618,32	10.353.859,21	18.030.000,00	17.513.800,00	16.757.200,00	Zuweisungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Ressourcenschutzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer gemäß § 5 Wasserentnahmeentgeltgesetz	1
141388303	14	1413	88303	8	88	883	6	64	644	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Rückerstattung an Maßnahmeträger gemäß § 4 Wasserentnahmeentgeltgesetz	1
141389101	14	1413	89101	8	89	891	6	64	644	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuweisungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Ressourcenschutzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer gemäß § 5 Wasserentnahmeentgeltgesetz an öffentliche Unternehmen	1
141389302	14	1413	89302	8	89	893	6	64	644	499.740,00	427.533,21	450.000,00	540.000,00	540.000,00	Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Modellprojekte im Bereich des Ressourcenschutzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer	1
141463371	14	1414	63371	6	63	633	5	52	523	120.895,80	131.957,79	120.000,00	130.000,00	130.000,00	Zuweisung zur Finanzierung der nachgewiesenen Kosten für die veterinärmedizinische Kontrollstelle auf dem Flughafen Hahn	1
141463701	14	1414	63701	6	63	637	5	52	523	1.103.467,80	964.510,46	1.800.000,00	1.200.000,00	1.200.000,00	Kostenanteile des Landes an der Tierkörperbeseitigung	1
141467106	14	1414	67106	6	67	671	5	52	523	13.461,16	9.677,51	10.000,00	13.000,00	13.000,00	Erstattung von Kosten für die "Task-Force" zur Tierseuchenbekämpfung auf Bund-Länder-Ebene und des Mobilen Bekämpfungszentrums	1
141468503	14	1414	68503	6	68	685	5	52	523	6.673,79	6.782,30	5.000,00	0,00	0,00	Kosten der Blutentnahme im Rahmen der Aujeskyischen Krankheit	1
141468571	14	1414	68571	6	68	685	5	52	523	51.281,38	91.940,97	800.000,00	500.000,00	500.000,00	Erstattungen des Landes an die Tierseuchenkasse und das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Ostefel,	2
141468601	14	1414	68601	6	68	686	5	52	523	97.145,87	97.145,87	97.200,00	0,00	0,00	Fachzentrum für Bienen und Imkerei	2
141468605	14	1414	68605	6	68	686	5	52	523	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Erstattung an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	2
141468671	14	1414	68671	6	68	686	5	52	523	287.888,00	293.600,00	180.000,00	300.000,00	300.000,00	Genotypisierung von Schafen	1
141469871	14	1414	69871	6	69	698	5	52	523	0,00	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00	Zuschüsse zu Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Tierseuchenrisikomanagements	1
141663208	14	1416	63208	6	63	632	3	33	332	51.371,83	59.857,00	51.000,00	48.300,00	48.300,00	Entschädigung im Rahmen des Tiergesundheitsgesetzes und der Tierseuchenbekämpfung	1
141663302	14	1416	63302	6	63	633	3	33	332	659.213,00	849.487,81	762.000,00	900.000,00	900.000,00	Kostenanteile an gemeinsamen Einrichtungen des Bundes und der Länder	2
141663303	14	1416	63303	6	63	633	3	33	332	0,00	0,00	150.000,00	100.000,00	100.000,00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Landkreis Mainz-Bingen	2
141663304	14	1416	63304	6	63	633	3	33	332	0,00	0,00	3.450.000,00	500.000,00	500.000,00	Förderung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	3
141663379	14	1416	63379	6	63	633	3	33	332	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Förderung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden für Maßnahmen des Klimaschutzes	3
141667101	14	1416	67101	6	67	671	3	33	332	0,00	0,00	230.000,00	230.000,00	230.000,00	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände für Maßnahmen des Klimaschutzes	1
141668301	14	1416	68301	6	68	683	3	33	332	26.000,00	17.600,00	200.000,00	300.000,00	500.000,00	Erstattung für die Inanspruchnahme von Dienstleistern	2
141668302	14	1416	68302	6	68	683	3	33	332	0,00	0,00	150.000,00	50.000,00	50.000,00	Förderung von Betriebsberatungen zur Ressourceneffizienz (EffCheck)	3
141668303	14	1416	68303	6	68	683	3	33	332	0,00	0,00	150.000,00	50.000,00	50.000,00	Förderung von privaten Unternehmen für Maßnahmen des Klimaschutzes	3
141668573	14	1416	68573	6	68	685	3	33	332	80.000,00	37.500,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	Förderung von privaten Unternehmen für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	3
141668602	14	1416	68602	6	68	686	3	33	332	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	Förderung von Sonstigen für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	3
141668603	14	1416	68603	6	68	686	3	33	332	0,00	0,00	200.000,00	70.000,00	70.000,00	Wissenschaftliche Untersuchungen Klimawandel	3
141668604	14	1416	68604	6	68	686	3	33	332	132.679,00	108.061,02	450.000,00	400.000,00	400.000,00	Förderung von Sonstigen für Maßnahmen des Klimaschutzes	3
141668605	14	1416	68605	6	68	686	3	33	332	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz mit indirekter Auswirkung auf den Klimaschutz	3
141688301	14	1416	88301	8	88	883	6	64	646	969.248,27	170.286,53	1.600.000,00	1.600.000,00	1.600.000,00	Förderung von Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Dienstleistern	2
141688353	14	1416	88353	8	88	883	6	64	646	192.117,02	154.466,32	1.200.000,00	800.000,00	800.000,00	Verwendung der Gewinnausschüttung der Sonderabfallmanagement GmbH Rheinland-Pfalz - SAM	1
141688379	14	1416	88379	8	88	883	3	33	332	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen des Stoffstrommanagements, der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes - KFA-Mittel	2
141689201	14	1416	89201	8	89	892	3	33	332	0,00	10.652.243,41	12.000.000,00	7.000.000,00	200.000,00	Ersatzvornahmen und Maßnahmen im Bereich des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft	1
141689202	14	1416	89202	8	89	892	3	33	332	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände im Rahmen der nationalen Klimaschutzstrategie	1
141689301	14	1416	89301	8	89	893	3	33	332	0,00	0,00	600.000,00	50.000,00	50.000,00	Zuschüsse für Investitionen im Klimabereich an private Unternehmen	2
141689379	14	1416	89379	8	89	893	3	33	332	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Förderung von IPCEI-Projekten	2
141763372	14	1417	63372	6	63	633	6	64	642	332.257,26	381.398,48	1.650.000,00	1.650.000,00	1.650.000,00	Zuschüsse für Investitionen im Bereich Klimaschutz an Sonstige	3
141763379	14	1417	63379	6	63	633	6	64	642	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen in und an Gewässern im Rahmen der nationalen Klimaschutzstrategie	1
141767172	14	1417	67172	6	67	671	6	64	642	1.774.486,83	1.153.175,88	1.290.000,00	900.000,00	970.000,00	Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz - KFA-Mittel	2
141767174	14	1417	67174	6	67	671	6	64	642	0,00	0,00	0,00	9.286.400,00	4.468.000,00	Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz	1
															Erstattungen aufgrund des Art. 49 Abs. 5 Landesverfassung zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung	1

141768372	14	1417	68372	6	68	683	6	64	642	0,00	0,00	100.000,00	10.000,00	20.000,00	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Steigerung der Energieeffizienz an private Unternehmen	3	
141768572	14	1417	68572	6	68	685	6	64	642	0,00	6.995.848,00	8.100.000,00	8.500.000,00	8.900.000,00	Institutionelle Förderung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH	2	
141768606	14	1417	68606	6	68	686	3	33	332	17.745,01	18.974,94	19.000,00	35.500,00	35.500,00	Beiträge an deutsche Vereine sowie an internationale Organisationen	3	
141768671	14	1417	68671	6	68	686	6	64	642	1.140.251,76	1.346.954,05	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderperiode 2014 bis 2020	2	
141768672	14	1417	68672	6	68	686	6	64	642	2.462.012,96	2.767.044,97	2.350.000,00	3.094.700,00	3.327.900,00	Maßnahmen zur Stärkung des Bewusstseins für nachhaltigen und effizienten Energieeinsatz	3	
141768673	14	1417	68673	6	68	686	6	64	642	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderperiode 2021 bis 2027	2	
141788372	14	1417	88372	8	88	883	6	64	642	246.681,39	754.605,22	1.600.000,00	1.600.000,00	1.600.000,00	Zuweisungen für Investitionen im Energiebereich an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände - KFA-Mittel	2	
141788379	14	1417	88379	8	88	883	6	64	642	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuweisungen für Investitionen im Energiebereich an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände	1	
141789172	14	1417	89172	8	89	891	6	64	642	0,00	0,00	3.390.000,00	1.100.000,00	900.000,00	Zuschüsse für Investitionen im Energiebereich an öffentliche Unternehmen	3	
141789272	14	1417	89272	8	89	892	6	64	642	107.265,39	419.265,62	100.000,00	500.000,00	500.000,00	Zuschüsse für Investitionen im Energiebereich an private Unternehmen	3	
141789279	14	1417	89279	8	89	892	6	64	642	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse für Investitionen im Energiebereich an private Unternehmen	1	
141789371	14	1417	89371	8	89	893	6	64	642	7.961,34	796.476,78	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderperiode 2014 bis 2020	2	
141789372	14	1417	89372	8	89	893	6	64	642	3.390.440,00	2.206.390,00	305.000,00	700.300,00	637.100,00	Zuschüsse für Investitionen im Energiebereich an Sonstige	3	
141789373	14	1417	89373	8	89	893	6	64	642	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderperiode 2021 bis 2027	2	
141789379	14	1417	89379	8	89	893	6	64	642	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse für Investitionen im Energiebereich an Sonstige	1	
141863179	14	1418	63179	6	63	631	7	74	741	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Erstattungen an den Bund	1	
141863302	14	1418	63302	6	63	633	7	74	741	0,00	0,00	0,00	50.000.000,00	50.000.000,00	Zuweisungen an Aufgabenträger für gemeinwirtschaftliche Ausgleichsleistungen im ÖPNV insbesondere für den Ausbildungsverkehr	2	
141863372	14	1418	63372	6	63	633	7	74	741	0,00	0,00	0,00	15.000.000,00	15.000.000,00	Umsetzung Landesnahverkehrsplan	3	
141863714	14	1418	63714	6	63	637	7	74	741	36.725.130,47	45.599.123,06	52.650.000,00	37.000.000,00	37.000.000,00	Zuweisungen an die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV für eine flächendeckende integrierte Verkehrsgestaltung	2	
141863772	14	1418	63772	6	63	637	7	74	741	533.632.338,94	526.204.544,68	470.782.900,00	633.335.200,00	676.546.700,00	Zuweisungen für die Bestellung von Verkehrsleistungen im ÖPNV	2	
141867373	14	1418	63773	6	63	637	7	74	741	0,00	97.856.966,16	150.000.000,00	162.000.000,00	81.000.000,00	Zuweisungen für die Finanzierung des Deutschlandtickets	2	
141868211	14	1418	68211	6	68	682	7	74	741	49.130.728,03	50.934.010,11	69.890.400,00	0,00	0,00	Zuweisungen an kommunale, gemischtwirtschaftliche und private Verkehrsträger für Fördermaßnahmen im ÖPNV, insbesondere Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr	2	
141868612	14	1418	68612	6	68	686	7	79	791	249.629,37	59.630,87	135.800,00	717.000,00	722.000,00	Projekte und Maßnahmen im Bereich Verkehr	2	
141868614	14	1418	68614	6	68	686	7	79	791	1.058.539,15	554.467,95	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	Dachmarkenmarketing des Rheinland-Pfalz-Taktes	2	
141888302	14	1418	88302	8	88	883	7	74	741	8.708.232,00	12.341.045,66	19.001.000,00	19.038.400,00	29.853.900,00	Zuwendungen an kommunale, gemischtwirtschaftliche und private Verkehrsträger für den Bau und Ausbau von Verkehrsanlagen des ÖPNV/SPNV	2	
141889101	14	1418	89101	8	89	891	7	74	741	1.467.635,15	14.458.283,72	15.740.000,00	3.983.100,00	5.626.100,00	Zuwendungen für Investitionen des öffentlichen Schienenverkehrs	2	
141889102	14	1418	89102	8	89	891	7	79	791	0,00	0,00	200.000,00	500.000,00	500.000,00	Förderung innovativer Verkehrsprojekte	2	
141889111	14	1418	89111	8	89	891	7	74	741	0,00	653.465,95	1.000.000,00	0,00	0,00	Zuwendungen für den Ausbau des Regionalbahnsystems im Rhein-Neckar-Raum	2	
141889121	14	1418	89121	8	89	891	7	74	741	316.690,08	2.383,28	110.000,00	110.000,00	110.000,00	Zuwendungen für Investitionen zur Reaktivierung der Bahnstrecke Langenlonsheim - Flughafen Hahn	2	
141889141	14	1418	89141	8	89	891	7	74	741	1.672.700,00	22.160.609,85	38.593.400,00	59.000.000,00	57.500.000,00	Zuwendungen für Infrastrukturinvestitionen zur Reaktivierung von SPNV-Strecken sowie zur Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken	2	
141889151	14	1418	89151	8	89	891	7	74	741	552.551,90	2.644.456,14	3.705.800,00	11.490.800,00	5.835.000,00	Zuwendungen für Infrastrukturinvestitionen zur Reaktivierung von Bahnstrecken außerhalb des Rheinland-Pfalz-Taktes	2	
141889161	14	1418	89161	8	89	891	7	74	741	0,00	0,00	0,00	6.700.000,00	7.785.000,00	Ausbau barrierefreie und multimodale Infrastruktur	1	
141889202	14	1418	89202	8	89	892	7	79	791	200.000,00	0,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	Projekte und Maßnahmen im Bereich Verkehr	2	
142068601	14	1420	68601	6	68	686	3	33	332	473,93	475,64	600,00	600,00	600,00	Beiträge an das Deutsche Institut für Normung (DIN)	3	
142069871	14	1420	69871	6	69	698	6	62	624	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Entschädigungsleistungen bei der Nutzung von Retentionsräumen	1	
142089301	14	1420	89301	8	89	893	1	16	164	8.725,10	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Zuweisungen zur Förderung der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Forschungsmaßnahmen und Versuchstätigkeit	2	
143468501	14	1434	68501	6	68	685	5	53	531	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	1	
143468601	14	1434	68601	6	68	686	5	53	531	486.840,64	1.070.090,50	939.000,00	1.039.000,00	1.039.000,00	Zuschüsse zur Förderung der Jagd und zur Verhütung von Wildschäden	1	
143589202	14	1435	89202	8	89	892	5	53	532	680.013,27	589.934,32	1.200.000,00	1.200.000,00	1.200.000,00	Förderung der Fischerei aus der Fischereiabgabe und aus den Beiträgen der Fischereipächter	1	
143589204	14	1435	89204	8	89	892	5	53	532	0,00	51.802,90	50.000,00	42.000,00	42.000,00	Förderung der Fischerei in besonderen Grenzgewässern	1	
150268404	15	1502	68404	6	68	684	2	27	271	414.680,00	434.680,00	510.000,00	510.000,00	510.000,00	Förderung der Kinderbetreuung an Hochschulen	3	
150268405	15	1502	68405	6	68	684	1	15	153	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	Finanzierungsanteil für das Bündnis "Demokratie gewinnt!"	2	
150268406	15	1502	68406	6	68	684	1	15	153	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	Mitgliedsbeitrag für den Verein "Zukunftsregion Ahr e.V."	2
150268407	15	1502	68407	6	68	684	1	15	153	0,00	0,00	0,00	181.800,00	181.800,00	Zuschüsse zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung	3	
150268408	15	1502	68408	6	68	684	1	15	153	0,00	0,00	0,00	268.400,00	268.400,00	Zuschüsse zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung der jungen Generation in Rheinland-Pfalz	3	
150268503	15	1502	68503	6	68	685	1	16	164	1.015.061,22	1.148.674,64	1.434.500,00	1.387.700,00	1.435.800,00	Zuwendungen des Landes an Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.	2	
150268504	15	1502	68504	6	68	685	1	16	164	2.487.600,00	2.106.600,00	2.819.200,00	2.659.200,00	2.802.100,00	Zuwendungen des Landes an die Fraunhofer-Gesellschaft	2	
150268505	15	1502	68505	6	68	685	1	16	164	6.848.927,34	6.905.283,75	6.068.100,00	6.484.200,00	6.624.500,00	Zuschuss an das Römisch-Germanische Zentralmuseum - Leibniz-Forschungsinstitut für Archäologie -	2	
150268506	15	1502	68506	6	68	685	1	16	164	1.604.730,15	1.692.680,00	1.742.400,00	1.778.900,00	1.850.400,00	Zuschuss an das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte	2	
150268507	15	1502	68507	6	68	685	1	16	164	4.707.732,00	5.025.690,00	4.707.800,00	4.898.500,00	4.898.500,00	Zuwendungen des Landes für Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.	2	
150268508	15	1502	68508	6	68	685	1	16	164	36.403.460,37	33.291.468,04	39.217.000,00	38.841.600,00	42.285.000,00	Zuwendungen des Landes an die Max-Planck-Gesellschaft	2	
150268511	15	1502	68511	6	68	685	1	16	164	2.593.255,41	2.621.066,31	2.891.000,00	2.801.500,00	2.913.900,00	Zuschuss an das Leibniz-Institut für Resilienzforschung	2	
150268514	15	1502	68514	6	68	685	1	16	164	1.837.127,00	2.145.116,00	2.576.900,00	2.179.400,00	2.261.800,00	Zuschuss an das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation	2	



150268515	15	1502	68515	6	68	685	1	16	164	32.882,16	42.352,67	100.000,00	100.000,00	100.000,00	Zuwendungen des Landes im Rahmen gemeinsamer Finanzierungen zwischen Bund und Ländern	2
150268516	15	1502	68516	6	68	685	1	16	164	2.885.000,00	2.902.159,31	3.018.500,00	3.101.800,00	3.161.300,00	Zuschuss an das Leibniz-Institut für Verbundwerkstoffe	2
150268517	15	1502	68517	6	68	685	1	16	165	387.500,00	626.500,00	620.700,00	1.440.000,00	3.498.500,00	Förderung des nationalen Hochleistungsrechnens	2
150268518	15	1502	68518	6	68	685	1	16	164	0,00	0,00	0,00	1.715.000,00	1.749.600,00	Zuschuss an das Leibniz-Zentrum für Archäologie (LEIZA), Standort Zentrum für baltische und skandinavische Archäologie (ZBSA)	2
150268525	15	1502	68525	6	68	685	1	16	165	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	Zuschuss an die Cusanus-Gesellschaft	2
150268527	15	1502	68527	6	68	685	1	16	164	1.440.100,00	1.596.500,00	1.652.900,00	1.874.000,00	1.970.400,00	Zuschuss an das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung	2
150268536	15	1502	68536	6	68	685	1	16	165	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	Beteiligung an den Kosten des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Ämter der Länder	2
150268541	15	1502	68541	6	68	685	1	13	137	46.764.296,00	44.400.750,00	51.056.700,00	53.479.300,00	59.464.000,00	Zuwendungen des Landes an die Deutsche Forschungsgemeinschaft	2
150268542	15	1502	68542	6	68	685	1	16	164	883.535,15	917.637,17	945.000,00	900.000,00	925.000,00	Zuschuss an die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften zur Durchführung des Akademienprogramms	2
150268543	15	1502	68543	6	68	685	1	16	165	1.567.200,00	1.567.200,00	1.567.200,00	1.817.200,00	1.817.200,00	Zuschuss an die Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz	2
150268544	15	1502	68544	6	68	685	1	16	164	20.795,00	34.316,76	25.000,00	38.000,00	40.000,00	Zuschuss an die Geschäftsstelle der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften	3
150268545	15	1502	68545	6	68	685	1	16	164	60.231,00	60.231,00	60.500,00	0,00	0,00	Zuschuss an die Akademie der Technikwissenschaften (acatech)	2
150268555	15	1502	68555	6	68	685	1	15	153	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00	Initiative Interdisziplinäre Antisemitismusforschung	3
151268303	15	1512	68303	6	68	683	1	16	165	304.400,00	324.167,39	372.800,00	372.800,00	372.800,00	Aktivitäten für den Forschungsstandort Rheinland-Pfalz	3
151268304	15	1512	68304	6	68	683	1	16	165	0,00	0,00	1.662.200,00	2.000.000,00	2.055.000,00	Förderung von Maßnahmen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen unter Berücksichtigung des EU-Strukturfonds	2
151268503	15	1512	68503	6	68	685	1	16	165	4.508.683,81	5.762.117,25	7.805.000,00	7.805.000,00	7.805.000,00	Zukunftstechnologien in universitären und sonstigen Einrichtungen	3
151268504	15	1512	68504	6	68	685	1	16	165	7.829.912,84	8.925.237,14	8.792.100,00	8.975.500,00	9.168.900,00	Zuschüsse für den Betrieb des Instituts für Molekulare Biologie (IMB)	2
151268505	15	1512	68505	6	68	685	1	16	165	1.256.763,55	1.270.159,00	1.284.200,00	1.284.200,00	1.284.200,00	Zuwendungen an Forschungsinstitute außerhalb von Hochschulen	2
151268506	15	1512	68506	6	68	685	1	16	165	0,00	0,00	0,00	1.500.000,00	1.500.000,00	Zuwendungen an die Max-Planck-Gesellschaft	2
151268602	15	1512	68602	6	68	686	1	16	165	695.297,35	911.088,41	0,00	0,00	0,00	Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)	2
151289202	15	1512	89202	8	89	892	1	16	165	0,00	0,00	3.000.000,00	2.300.000,00	2.250.000,00	Investitionsförderung von Projekten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen unter Berücksichtigung der EU-Strukturfonds	2
151289301	15	1512	89301	8	89	893	1	16	165	0,00	0,00	288.800,00	288.800,00	288.800,00	Förderung von Forschungseinrichtungen, Schwerpunktsetzungen sowie des Wissenstransfers	3
151289302	15	1512	89302	8	89	893	1	16	165	5.068.542,11	2.853.022,66	0,00	0,00	0,00	Investitionsförderung im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)	2
151289303	15	1512	89303	8	89	893	1	16	165	0,00	199.250,00	3.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	Baukostenzuschuss für das Fraunhofer ITWM	2
151289380	15	1512	89380	8	89	893	1	16	165	97.589,45	0,00	1.347.500,00	1.347.500,00	1.347.500,00	Förderung von Forschung, Schwerpunktsetzungen sowie des Wissenstransfers	3
151289401	15	1512	89401	8	89	894	1	16	165	790.000,00	2.330.062,13	1.010.900,00	1.010.900,00	1.010.900,00	Zukunftstechnologien in universitären und sonstigen Einrichtungen	3
151363302	15	1513	63302	6	63	633	1	18	182	23.700,00	23.700,00	23.700,00	23.700,00	23.700,00	Zuschuss an das Peter-Cornelius-Konservatorium Mainz	2
151389304	15	1513	89304	8	89	893	1	16	165	1.352.887,88	83.173,88	0,00	0,00	0,00	Baukostenzuschuss Institut für Mikrotechnik Mainz GmbH	2
152066101	15	1520	66101	6	66	661	3	31	312	775.104,00	596.710,04	301.700,00	305.000,00	305.700,00	Schuldendiensthilfen zur Förderung des Landeskrankenhauses für die zum 01.01.2000 übergegangenen Einrichtungen (ehemalige Kap. 06 07, 06 16 und 06 19)	2
152068562	15	1520	68562	6	68	685	6	68	681	178.960,45	208.962,95	279.600,00	473.900,00	501.500,00	Kostenanteile für Institutionen mit Länderaufgaben in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz	2
152166102	15	1521	66102	6	66	661	3	31	312	568.156,57	507.267,69	426.100,00	700.900,00	954.100,00	Finanzierungsbeitrag (Zinsanteil) für die auf dem Kapitalmarkt vorfinanzierten Bau- und Einrichtungskosten der kommunalen/staatlichen Krankenhaus- und Schulträger	2
152166105	15	1521	66105	6	66	661	3	31	312	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	KFA-Mittel	2
152166302	15	1521	66302	6	66	663	3	31	312	734.037,51	713.197,36	633.400,00	1.696.700,00	2.875.700,00	Schuldendiensthilfen an kommunale/staatliche Krankenhaus- und Schulträger für die vor Aufnahme in den Krankenhausplan aufgenommenen Darlehen - Alte Last -	2
152166305	15	1521	66305	6	66	663	3	31	312	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	KFA-Mittel	2
152168401	15	1521	68401	6	68	684	3	31	312	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger für Anlauf- und Umstellungskosten	2
152186352	15	1521	86352	8	86	863	3	31	312	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zwischenfinanzierung von Darlehen im Rahmen der Investitionsförderung nach dem Landeskrankengesetz	2
152188302	15	1521	88302	8	88	883	3	31	312	7.422.594,11	6.175.756,97	6.392.300,00	5.988.000,00	5.991.100,00	Finanzierungsbeitrag (Tilgungsanteil) für die auf dem Kapitalmarkt vorfinanzierten Bau- und Einrichtungskosten der kommunalen/staatlichen Krankenhaus- und Schulträger	2
152189101	15	1521	89101	8	89	891	3	31	312	7.131.865,74	17.972.012,52	12.421.000,00	12.350.000,00	8.445.300,00	Zuschüsse an kommunale/staatliche Krankenhaus- und Schulträger zu Bau- und Einrichtungskosten einschließlich Kosten nach § 14 LKG	2
152189105	15	1521	89105	8	89	891	3	31	312	1.140.000,00	3.166.690,00	1.840.000,00	984.000,00	1.700.000,00	Zuschüsse an kommunale/staatliche Krankenhaus- und Schulträger zu Wiederbeschaffungskosten mittelfristiger Anlagegüter, zu den Kosten des Ergänzungsbedarfs sowie anderen förderungsfähigen Maßnahmen nach dem Landeskrankengesetz	2
152189109	15	1521	89109	8	89	891	3	31	312	18.392.588,00	18.500.690,00	19.500.000,00	19.500.000,00	20.400.000,00	KFA-Mittel	2
152189301	15	1521	89301	8	89	893	3	31	312	31.063.857,93	35.730.849,52	41.017.200,00	48.126.300,00	33.493.700,00	Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger zu Bau- und Einrichtungskosten einschließlich Kosten nach § 14 LKG	2

152189302	15	1521	89302	8	89	893	3	31	312	15.459.546,89	12.203.957,80	13.071.000,00	10.599.100,00	11.319.100,00	Finanzierungsanteil (Tilgungsanteil) für die auf dem Kapitalmarkt vorfinanzierten Bau- und Einrichtungskosten der freigemeinnützigen/privaten Krankenhaus- und Schulträger	2
														KFA-Mittel		
152189305	15	1521	89305	8	89	893	3	31	312	9.283.014,71	2.653.118,14	6.503.000,00	7.359.000,00	6.900.000,00	Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger zu Wiederbeschaffungskosten mittelfristiger Anlagegüter, zu den Kosten des Ergänzungsbedarfs sowie anderen förderungsfähigen Maßnahmen nach dem Landeskrankenhausgesetz	2
														KFA-Mittel		
152189309	15	1521	89309	8	89	893	3	31	312	46.608.338,00	46.180.460,00	45.500.000,00	45.500.000,00	47.600.000,00	Zuschüsse an freigemeinnützige/private Krankenhaus- und Schulträger zu Wiederbeschaffungskosten kurzfristiger Anlagegüter nach § 13 LKG sowie Ausgleichsbeträge gemäß §§ 17 und 18 LKG sowie Zuschüsse für Rehabilitationskliniken	2
														KFA-Mittel		
152189312	15	1521	89312	8	89	893	3	31	312	979.000,00	1.147.158,00	5.500.000,00	0,00	0,00	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausstrukturen der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser aus dem Strukturfonds - Landesanteil	2
														KFA-Mittel		
152189313	15	1521	89313	8	89	893	3	31	312	1.852.000,00	2.001.158,00	8.500.000,00	0,00	0,00	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausstrukturen der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser aus dem Strukturfonds - Bundesanteil	1
152189322	15	1521	89322	8	89	893	3	31	312	0,00	0,00	0,00	0,00	86.973.600,00	Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung - Transformationsfonds Landesanteil	1
152189323	15	1521	89323	8	89	893	3	31	312	0,00	0,00	0,00	0,00	108.717.000,00	Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung - Transformationsfonds Bundesanteil	1
152189372	15	1521	89372	8	89	893	3	31	312	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Krankenhauszukunfts fonds	2
155068594	15	1550	68594	6	68	685	1	15	153	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	Kooperationsvereinbarung Gedenkarbeit Gurs	2
155068694	15	1550	68694	6	68	686	1	15	153	250.305,00	267.000,00	267.000,00	267.000,00	267.000,00	Zuschüsse an die Fördervereine in Osthofen, Hinzert, Neustadt und Laufersweiler	2
155968401	15	1559	68401	6	68	684	1	19	199	28.627.492,00	29.360.511,00	31.786.800,00	31.983.900,00	32.988.300,00	Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen	1
155968402	15	1559	68402	6	68	684	1	19	199	36.287.589,00	37.216.750,00	40.292.300,00	40.542.500,00	41.815.400,00	Staatsleistungen an die Katholischen Bischöfe	1
155968403	15	1559	68403	6	68	684	1	19	199	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	Zuschüsse für die Alt-Katholische Kirche	3
155968404	15	1559	68404	6	68	684	1	19	199	682.222,00	1.100.000,00	1.190.900,00	1.198.400,00	1.236.100,00	Staatsleistungen an die jüdische Glaubensgemeinschaft	1
155968405	15	1559	68405	6	68	684	1	19	199	98.618,00	101.040,00	130.500,00	129.700,00	133.500,00	Zuschüsse für sonstige religiöse Gemeinschaften und Vereinigungen	3
155989302	15	1559	89302	8	89	893	1	19	199	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuschuss zur Erweiterung oder Neubau jüdischer Synagogen in RP	3
200268501	20	2002	68501	6	68	685	5	52	523	13.657,68	9.584,64	0,00	0,00	0,00	Zuweisungen an Rennvereine aus der Totalisatorsteuer, der Buchmachersteuer und der Sportwettensteuer	2
200289102	20	2002	89102	8	89	891	6	65	652	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Zuwendungen an die Staatsbad Bad Ems GmbH zur Sanierung des historischen Quellenturms	3
200289103	20	2002	89103	8	89	891	6	68	681	0,00	2.206.343,20	0,00	0,00	0,00	Zuschüsse für Investitionen an die Staatsbad Bad Dürkheim GmbH zur Finanzierung eines Thermalbadneubaus	3
200289104	20	2002	89104	8	89	891	6	65	652	185.268,00	404.721,73	270.000,00	1.700.000,00	900.000,00	Zuwendungen an die rheinland-pfälzischen Staatsbadgesellschaften für Investitionen	2
200668417	20	2006	68417	6	68	684	4	42	423		74.252,52	4.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	Zuwendungen im Innenstadt-Impuls-Programm	2
200685315	20	2006	85315	8	85	853	4	42	423	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Darlehen zur Förderung des Städtebaus	2
200688314	20	2006	88314	8	88	883	4	42	423	10.214.148,32	9.730.819,17	13.139.200,00	15.700.000,00	13.700.000,00	Zuweisungen für Dorferneuerung	2
200688315	20	2006	88315	8	88	883	4	42	423	18.003.532,33	33.605.952,43	46.388.700,00	44.846.200,00	39.348.800,00	Zuweisungen zur Förderung des Städtebaus - KFA-Mittel	2
200688317	20	2006	88317	8	88	883	4	42	423	26.109.177,52	39.098.979,78	38.239.700,00	33.922.300,00	26.480.700,00	Zuweisungen zur Förderung des Städtebaus	2
200688318	20	2006	88318	8	88	883	4	42	423	0,00	137.479,79	500.000,00	500.000,00	500.000,00	Zuweisungen zur Förderung des Städtebaus	2
200688319	20	2006	88319	8	88	883	4	42	423	49.973,52	1.133.299,58	4.000.000,00	4.000.000,00	4.000.000,00	Zuweisungen zur Förderung von Stadtdörfern	2
										<b>Summe</b>	<b>2.444.431.319</b>	<b>2.707.419.728</b>	<b>3.131.157.700</b>	<b>3.700.166.800</b>	<b>3.617.253.500</b>	